21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-F

Datum: 27.10.2026

Stellungnahme des SV Sebastian Klöppel (DST)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Städtetag

27.10.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (BT-Drs.: 21/8284);
Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages am 4. November 2026

I. Grundsätzliche Einschätzung

Der Deutsche Städtetag erkennt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Bundeshaushalt über Ausgabenreduktion zu konsolidieren und Vereinfachungen bei der Administrierung des Wohngelds vorzunehmen, an und unterstützt diese. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt jedoch sowohl hinsichtlich der angekündigten Verwaltungsvereinfachungen als auch mit Blick auf seine sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen hinter den Erwartungen zurück.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs droht der Gesetzgeber ein besonders zielgenaues Instrument der sozialen Sicherung vor überbordenden Wohnkostenbelastung erheblich zu schwächen. Ein Instrument, das in Anbetracht immer weiter steigender Wohnkosten gerade für Haushalte mit geringen Einkommen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit bzw. Renteneinkünften bestreiten, zunehmend Bedeutung besitzt.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer isolierten Sparmaßnahme, die weder zu einer substanziellen Verwaltungsvereinfachung noch zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Sozialleistungssystems beiträgt. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen führen zwar zu erheblichen Einsparungen bei den Wohngeldausgaben von Bund und Ländern. Dem gegenüber aber stehen zusätzliche Leistungs- und Verwaltungsaufwendungen in den nachgelagerten Sicherungssystemen, die teilweise von den Kommunen zu tragen sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie mögliche weitere Verlagerungseffekte, etwa im Bereich der Hilfe zur Pflege.

Der Wohngeldbezug hat gemäß SGB VIII auch Auswirkungen auf den Erlass von Kostenbeiträgen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende im Wohngeldbezug müssen im Zweifelsfall in Summe mit erheblichen Einschränkungen gegenüber dem Status quo rechnen.

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128
Avenue des Nerviens 9 - 31, 1040 BRUXELLES, BELGIEN · Telefon +32 2 882 774-0 Telefax +49 221 3771-399
Internet: www.staedtetag.de
staedtetag.de

Der Entwurf verfolgt primär fiskalische Einsparziele, ohne die Auswirkungen auf die Gesamtarchitektur des Sozialstaats ausreichend zu berücksichtigen. Er läuft Gefahr, die Ziele der angekündigten Sozialstaatsreform, wie Verwaltungsvereinfachung, stärkere Erwerbsanreize und ein aufeinander abgestimmtes Sozialleistungssystem, zu unterlaufen. Zielführender wäre es, die Ergebnisse der Sozialstaatsreform sowie einen systematischen Praxischeck der vorgesehenen Änderungen abzuwarten und das Wohngeld anschließend als Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzepts weiterzuentwickeln und ggf. auch die Gesamtausgaben zu reduzieren.

Die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung und die Reduzierung der Heizkostenkomponente schwächen die eigentliche Entlastungswirkung des Wohngelds für einkommensschwache Haushalte. Dadurch besteht die Gefahr, dass mehr Haushalte mit geringem Einkommen ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht mehr eigenständig decken können. Selbst wenn diese Haushalte dann Ansprüche aus der Grundsicherung ableiten können, drohen soziale Härten, die für bisherige Wohngeldempfänger massiv Einfluss auf ihre jeweilige Wohnsituation haben können.

Vor diesem Hintergrund irritiert insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen dem durch das BMWSB erarbeiteten Gesetzentwurf und dem vom selben Ressort verantworteten „Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit“. Darin wird das Wohngeld als zentrale Maßnahme zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit genannt.

Die vorgesehenen Änderungen greifen an zahlreichen Stellen in die Bearbeitungspraxis der Wohngeldbehörden ein. Fachverfahren, Online-Anträge, Bescheidtexte, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise und Bürgerinformationen müssen rechtzeitig angepasst werden. Insbesondere die Erfahrungen mit der „Wohngeld-Plus-Reform“ aus 2023 zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne ausreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Bearbeitungsrückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Servicebereiche führen. Dies gilt umso mehr, wenn gleichzeitig Abgrenzungsfragen zu SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen zunehmen. Gerade in Wohngeldbehörden mit hohen Antragszahlen und laufenden Bearbeitungsrückständen ist eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich.

Bereits jetzt scheint klar, dass eine Veröffentlichung des finalen Gesetzes erst kurz vor Weihnachten erfolgen kann – wenige Arbeitstage vor dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 2027. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben. Ansonsten müssen – zum wiederholten Male – die Antragsstellenden wie auch die Wohngeldbehörden mit ihren Mitarbeitenden die negativen Konsequenzen des fehlenden Praxisbezugs der geplanten Reform tragen.

II. Zu Änderungen im Detail

Den Ansatz des Gesetzentwurfs, die Verwaltungspraxis im Wohngeld zu vereinfachen, bewerten wir grundsätzlich positiv. Insbesondere die Vereinfachungen bei Wechselmodellfällen, die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen bei der Einkommensermittlung, die Straffung des Einkommenskatalogs sowie die Vereinfachung der Nachweisführung bei Freibeträgen können zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden beitragen und die Bearbeitungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger verkürzen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen betreffen allerdings überwiegend Einzelregelungen und führen nicht zu einer grundlegenden Entlastung der Wohngeldbehörden. Das komplexe Berechnungs- und Prüfverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert. Damit steht der weiterhin hohe Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den gleichzeitig vorgesehenen Leistungskürzungen.

Der Deutsche Städtetag hat in den vergangenen Jahren immer wieder zahlreiche Vorschläge zu Vereinfachungen im Wohngeldgesetz unterbreitet – umgesetzt wurden davon nur wenige. Eine Reihe dieser Vorschläge finden sich auch in den Forderungen des Bundesrates wieder. Die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung erachten wir in Teilen als unbefriedigend, da die Argumentation regelmäßig entweder allein auf Konsolidierungsnotwendigkeiten des Bundeshaushalts oder auf dem Verweis auf die laufende Sozialstaatsreform bzw. der Ankündigung zur Schaffung eines neuen, einheitlichen Sozialleistungssystems beruht, zu dem ein konkretes Umsetzungskonzept bislang allerdings nicht vorliegt.

Dies gilt für die Bundesrats-Forderungen zur **Herausnahme von Heimbewohnern**, die **Anhebung von Freibeträgen für Alleinerziehende** wie auch die Forderung nach einer zügigen **Überarbeitung der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift**.

Wie der Bundesrat hatte auch der Deutsche Städtetag gefordert den spezifischen **Freibetrag für Grundrentenzeiten in § 17 WoGG** durch einen allgemeinen, pauschalen Freibetrag bei Renteneinkommen zu ersetzen. Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Durch die Umsetzung des Vorschlags würden zehntausende aufwendige Einzelabfragen bei den Rententrägern entfallen. Alternativ muss der Gesetzgeber unverzüglich eine vollautomatisierte, digitale Abfrage und einen direkten Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern etablieren, um die Sachbearbeitung spürbar zu entlasten.

Wir begrüßen allerdings ausdrücklich die Zustimmung der Bundesregierung innerhalb ihrer Gegenäußerungen zu der Forderung des Bundesrates, den vorgesehenen **§ 28a WoGG-E (Unwirksamkeit und Wegfall von Erstattungsansprüchen)** zu streichen. Auch der Deutsche

Städtetag hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits einen Wegfall oder zumindest eine grundlegende Überarbeitung gefordert.

Wir begrüßen auch, dass in **§ 19 WoGG-E (Höhe des Wohngeldes)** geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

Der Wegfall der **Bagatellgrenze nach § 30a WoGG-E** führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. In Summe droht, dass mehr Kosten entstehen als zurückgefordert werden. Die Bagatellgrenze stattdessen erhöht werden.

Die **Übergangsregelungen (§ 42e WoGG-E)** dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu **Zuschlägen nach § 47 WoGG-E**. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

Nach wie vor erscheinen Einzelergebnisse der **Wohngeld-Mietenstufen** mit Blick auf die Realitäten örtlicher Wohnungsmärkte vollständig unplausibel. So erfolgt im Entwurf beispielsweise für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Herabstufung von Mietenstufe VI auf Mietenstufe V. Dies deckt sich in keiner Weise mit den offensichtlichen Entwicklungen am Hamburger Wohnungsmarkt. Herabstufungen bei den Mietenstufen (wie für Hamburg) verschärfen die Kürzungen in den anderen Bestandteilen der Wohngeldsystematik noch einmal erheblich.

Die Berechnungslogik der Mietenstufen weist seit vielen Jahren erhebliche Unplausibilitäten hinsichtlich der Ergebnisse im Vergleich zu den tatsächlichen Wohnungsmarktentwicklungen auf. Das Festhalten an dem Berechnungsverfahren der Mietenstufen ist und bleibt für uns unverständlich.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-D

Datum: 26.10.2026

Stellungnahme des SV Joachim Krauß (BAG Wohnungslosenhilfe e. V.)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“ (BT-Drucksache 21/8284)

Berlin, den 26. Oktober 2026

I. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes benennt das Ziel, zur Konsolidierung des Haushaltes durch die Vornahme von Einsparungen beizutragen sowie Vereinfachungen und Entlastungen für Verwaltung und Bürger*innen im Wohngeldverfahren umzusetzen. Einsparungen werden im aktuellen Gesetzentwurf durch die Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und eine Anpassung der Wohngeldformel geplant.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) nimmt als Fachverband der Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung. Die vorgesehen Leistungskürzungen lehnt die BAG W aufgrund ihrer sozialpolitischen Implikationen entschieden ab und fordert, diese aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

II. Kritik an den Leistungskürzungen

Der Entwurf sieht eine erhebliche Absenkung der Leistungen vor. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird einmalig zum 1. Januar 2027 ausgesetzt, die Heizkostenkomponente wird dauerhaft halbiert und die Wohngeldformel wird über den Parameter „c“ angepasst. Diese Kürzungen werden drastische soziale Folgen haben, da das Wohngeld einkommensarmen Haushalten bei der Bewerkstelligung der vielerorts sehr hohen und weiter steigenden Mieten dient. Hierbei unterstützt es vielfach Arbeitnehmer mit geringen Einkommen, Familien mit Kindern, Alleinerziehende und Rentner; Gruppen, die auch unter den aktuellen Regelungen zum Wohngeld überdurchschnittlich häufig armutsbetroffen sind. Bei einer Reduzierung der Unterstützung ist zu erwarten, dass viele Haushalte finanziellen Engpässen begegnen werden. Schulden, Mietrückstände und neue Wohnungsnotfälle werden zunehmen, weitere Wohnungsverluste und eine Zunahme wohnungsloser Menschen sind klar zu befürchten.

Tragweite und Konsequenzen der Verkleinerung des Empfängerkreises

Der Gesetzentwurf benennt selbst die Tragweite der Leistungskürzungen: entsprechend einer Mikrosimulation des Instituts der deutschen Wirtschaft sei anzunehmen, dass im Jahr 2029 etwa 381.000 Haushalte aus dem Wohngeld herausfallen. Circa 143.000 Haushalte würden hierbei in die Grundsicherung wechseln, da sie die Hilfebedürftigkeitsgrenze ohne das bisherige Wohngeld nicht mehr überwinden können. Von den benannten 143.000 Haushalten wechseln 68.000 in die Leistungen nach dem SGB II und 75.000 Haushalte in die Leistungen nach dem SGB XII. Hierbei ist nicht von abstrakten Haushaltszahlen zu sprechen, sondern von Menschen, die bislang knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle ihren Wohnraum eigenständig halten konnten und dies künftig nicht mehr können.

Aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe ist an dieser Stelle ein strukturelles Problem hervorzuheben: Der Wechsel in nachrangige Sicherungssysteme ist kein sozialpolitisch neutraler Vorgang, sondern geht mit erhöhtem Verwaltungsaufwand, veränderten Trägerzuständigkeiten und dem bedeutenden Risiko einher, dass Haushalte in der Übergangsphase oder durch Bewilligungsverzögerungen in Mietrückstände geraten. Miet- und Energieschulden sind nach den Erhebungen der BAG W der häufigste unmittelbare Auslöser für Wohnungsverluste.

Es ist zudem zu befürchten, dass nicht jeder der 143.000 Haushalte in den nachrangigen Sicherungssystemen ankommen wird und folglich nicht die Leistungen erhält, die er benötigt. Häufig sind sich Haushalte nicht bewusst, dass sie Anspruch auf Leistungen nach den SGB II oder SGB XII haben, vor allem dann nicht, wenn sie erwerbstätig sind. Ebenso besteht das Risiko, dass ein Teil derer, die sich infolge der Kürzungen für Leistungen nach den SGB II oder SGB XII qualifizieren, eine Beantragung der Leistung aus Scham und Angst vor Sanktionierungen nicht vornehmen. Hierdurch können Personen ohne Zugang zu der Unterstützung verbleiben, die ihnen zusteht.

Entsprechend der im Gesetzentwurf angegebenen Mikrosimulation ist darüber hinaus davon auszugehen, dass 238.000 Haushalte komplett aus dem Wohngeld fallen und keinen Anspruch auf nachrangige Sicherungssysteme haben werden. Dass diese Haushalte ihren Anspruch verlieren, geht jedoch nicht damit einher, dass sich der vorher bestehende Unterstützungsbedarf auflöst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass verbleibende finanzielle Handlungsspielräume verschwinden und die grundlegenden Bedarfe aus dem verbleibenden Einkommen nicht mehr ausreichend gedeckt werden können. Auch hier wird das Risiko von Mietrückständen und einem daraus resultierenden Verlust der Wohnung steigen.

Konsequenzen der Leistungskürzungen für Wohngeldempfangende

Die BAG W weist zudem dringlichst darauf hin, dass nicht nur die Haushalte, die ihren Anspruch auf Wohngeld verlieren, einer erhöhten Gefahr eines Wohnungsnotfalls ausgesetzt sind. Haushalte, die knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle verbleiben und fortwährend Wohngeld beziehen, sind durch die Aussetzung der Fortschreibung einer bedeutenden Belastung ausgesetzt. Während die Leistung statisch bleibt, werden die Lebenserhaltungskosten weiterhin steigen. Somit sind Wohngeldempfangende zunehmend gefährdet, anfallende Kosten durch das verfügbare Haushaltseinkommen nicht mehr decken zu können.

Auch die dauerhafte Halbierung der Heizkostenkomponente stellt ein Risiko für jene dar, die auf das Wohngeld angewiesen sind. Überproportional häufig leben arme Haushalte in schlecht gedämmten Bestandswohnungen, in denen mehr finanzielle Ressourcen für die Temperaturregelung benötigt werden. Eine dauerhafte Halbierung der Heizkostenkomponente bei einem Instrument, welches gerade Personen entlasten soll, die über ein geringes Einkommen verfügen, stellt eine strukturelle Doppel-Benachteiligung dar, die im Gesetzesentwurf nicht aufgewogen wird. Dass die Halbierung der Heizkostenkomponente zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen führe, ist daher eine Auffassung, der die BAG W klar widerspricht.

Ebenfalls ist zu betonen, dass auch die Erhöhung des Parameters „c“, welcher die Stärke der leistungsmindernden Anrechnung vorhandenen Einkommens festlegt, eine relevante zusätzliche Belastung für Wohngeldbeziehende darstellen wird. Der Entwurf sieht vor, die Parameterwerte um 58 Prozent für alle Haushaltsgrößen anzuheben und betont, dass die Erhöhung des Parameters „c“ der Wohngeldformel Haushalte mit niedrigerem Einkommen schone. Diese Schonung ist jedoch lediglich relativ von Bedeutung, denn obgleich das Wohngeld für höhere Einkommen durch die Erhöhung des Parameters „c“ stärker gemindert werden wird, werden auch niedrigere Einkommen zusätzlich belastet. Auch hier erfolgt durch die Erhöhung eine stärkere Anrechnung des Einkommens, ein schnelleres Sinken des Wohngeldanspruchs und folglich ein größeres Risiko, die Lebenshaltungskosten finanziell nicht mehr stemmen zu können.

Finanzielle und gesamtgesellschaftliche Konsequenzen

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen warnt die BAG W ausdrücklich davor, dass die angedachten Leistungskürzungen zu einer Zunahme von Wohnungsverlusten und einem Anstieg der Wohnungslosigkeit in Deutschland führen werden. Dass durch Kürzungen beim Wohngeld ein Beitrag zum Ziel der „Konsolidierung des Haushalts“ als eine der „zentralen finanzpolitischen Prioritäten der Bundesregierung“ geleistet werden kann, stellt einen finanziellen Trugschluss dar. Da die Kommunen verpflichtet sind, unfreiwillig obdachlose Personen ordnungsrechtlich unterzubringen, und diese Unterbringung inklusive der notwendigen Hilfen nachweislich um ein Vielfaches teurer

ist als die Versorgung mit Wohnraum, werden Kürzung nicht zu einer finanziellen Entlastung, sondern langfristig zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen.

III. Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan Wohnungslosigkeit

Die BAG W betont, dass der vorliegende Gesetzentwurf in unmittelbarem Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit (NAP W) steht, mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Wohnungslosigkeit zu überwinden. Im NAP W selbst (Kabinettsbeschluss April 2024) wird das Wohngeld ausdrücklich als Instrument der frühen Prävention gegen Mietschulden und Wohnungsverlust benannt. In der zugehörigen Erstmaßnahmenliste ist das Wohngeld unter der Leitlinie Prävention als Bundesmaßnahme aufgeführt.

Auch im Jahresprogramm 2026 des NAP W (JAP 2026), welches der Lenkungskreis des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit am 23. März 2026 beraten und zur Kenntnis genommen hat, ist das Wohngeld erneut als Präventionsmaßnahme des Bundes verankert. Als Ziel und Meilenstein 2026 formuliert das BMWSB dort wörtlich: „Wird dauerhaft durch das WoGG gewährleistet“. Dass nun ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der genau diese Gewährleistung durch Aussetzung der Dynamisierung, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und die Anpassung des Parameters „c“ substanziell zurücknimmt, widerspricht diesem Ziel.

Die Bundesregierung hat sich laut Präambel des JAP 2026 ausdrücklich zur weiteren Umsetzung des NAP W bekannt. Eine Absenkung des Wohngeldes, die nach Bekunden der Bundesregierung zu einem Wechsel von ca. 143.000 Haushalten in nachrangige Sicherungssysteme führt, ist mit dem Ziel der Prävention von Wohnungslosigkeit nicht vereinbar. Sie verschiebt den Handlungsdruck auf andere staatliche Ebenen und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, ohne die Grundproblematik zu lösen.

IV. Anmerkungen zu den Vereinfachungsmaßnahmen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung – darunter die Entlastung bei Wechselmodellfällen und die Vereinfachung von Nachweispflichten – sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie können dazu beitragen, Antragshürden für einkommensschwache Haushalte zu senken und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, was eine wichtige Erleichterung darstellt.

Dass im Rahmen der Vereinfachungsmaßnahmen die Auszahlung des Wohngeldes zukünftig auf Konten beschränkt werden soll, birgt jedoch das Risiko, jene Personen auszuschließen, die über kein Konto verfügen. Obgleich ein gesetzlicher Anspruch auf ein Basiskonto besteht, können in der Praxis vielfältige Zugangshürden dazu führen, dass dieser Anspruch nicht umgesetzt werden kann. Entsprechend plädiert die BAG W für den Erhalts der Möglichkeit, das Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person zu übermitteln.

V. Fazit und Forderungen

Eine Politik, die einerseits das Ende der Wohnungslosigkeit bis 2030 zum Ziel erklärt und andererseits ein zentrales Instrument der Wohnungssicherung für einkommensschwache Haushalte beschneidet, widerspricht sich selbst. Wohngeld ist kein nachrangiges Sozialleistungsinstrument, das beliebig der Haushaltskonsolidierung unterworfen werden kann. Es ist ein wichtiges wohnungspolitisches Instrument, das seinen präventiven Zweck nur dann erfüllen kann, wenn es mit der tatsächlichen Miet- und Preisentwicklung Schritt hält und belastbar die Haushalte erreicht, die es benötigen.

Entsprechend fordert die BAG W, die im Gesetzentwurf enthaltenen Leistungskürzungen – die Aussetzung der Fortschreibung, die Halbierung der Heizkostenkomponente sowie die Anpassung des Formelparameters „c“ – zu streichen und stattdessen Maßnahmen zu fördern, die zur Prävention von Wohnungsverlusten beitragen. Die Vereinfachungsmaßnahmen sind grundsätzlich unterstützenswert und können, als eigenes Gesetzgebungsverfahren, weiterverfolgt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Zugang zum Wohngeld weiterhin auch jenen möglich ist, die über kein eigenes Bankkonto verfügen.

Ansprechpersonen

Joachim Krauß, Fachreferent und stellv. Geschäftsführer | joachimkrauss@bagw.de

Marie-Sol Gersch, Fachreferentin | mariegersch@bagw.de

Über die BAG W

Unter dem Dach der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. sind bundesweit Einrichtungen und soziale Dienste der Wohnungslosenhilfe sowie der verantwortlichen und zuständigen Sozialorganisationen im privaten und öffentlichen Bereich versammelt.

Unsere Mitglieder vertreten insgesamt ca. 1.300 Dienste und Einrichtungen, dazu gehören Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten, ambulante Fachberatungsstellen, Angebote des Betreuten Wohnens, stationäre Einrichtungen, Projekte für junge Erwachsene, spezifische Angebote für wohnungslose Frauen, medizinische Hilfen für Wohnungslose, Betriebe und Projekte zur beruflichen und beschäftigungsbezogenen Qualifizierung und Integration.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-C

Datum: 26.10.2026

Stellungnahme des SV Martin Künkler (DGB)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes - BT-Drucksache 21/8284

Zusammenfassung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Anstatt das Wohngeld zu kürzen, muss endlich der Anstieg der Mieten effektiv begrenzt bzw. gedeckelt werden.

Die Kürzungen betreffen ausnahmslos alle 1,3 Mio. Haushalte, die heute Wohngeld beziehen. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, sind ausschließlich Haushalte mit geringen Einkommen betroffen: Rentner*innen mit einer kleinen Altersrente, geringverdienende Arbeitnehmer*innen sowie Familien mit Kindern, darunter viele Haushalte von Alleinerziehenden.

Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind und einer Beschäftigung zum Mindestlohn würde das Wohngeld monatlich um 87 Euro bzw. um 24 Prozent gekürzt, bei einem Paar mit zwei Kindern und Beschäftigung zum Mindestlohn um 142 Euro bzw. 31 Prozent (siehe Beispielrechnungen in der Anlage).

Mit den geplanten Kürzungen würde die Leistungsfähigkeit des Wohngeldsystems massiv beschnitten. Die Kürzungen in Höhe von gut 2 Mrd. Euro (ab 2028) entsprechen 40 Prozent der Gesamtausgaben für das Wohngeld.

Familien mit Kindern drohen infolge der Kürzungen beim Wohngeld zudem erhebliche weitere Verschlechterungen: So können Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Ansprüche auf den Kinderzuschlag, die an den Bezug von Wohngeld gekoppelt sind, verloren gehen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren an die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

21. Oktober 2026

Martin Künkler
Referatsleiter Existenzsichernde Sozialleistungen und Langzeitarbeitslosigkeit
Martin.kuenkler@dgb.de

Dr. Inga Jensen
Referatsleiterin Wohnungs- und Verbraucher*innenpolitik
inga.Jensen@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin

Stark in Arbeit.

Gesamtbewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften beschränken sich in dieser Stellungnahme darauf, den charakteristischen Wesenskern des vorliegenden Gesetzentwurfs – BT-Drucksache 21/8284 –, die geplanten Leistungskürzungen beim Wohngeld, zu bewerten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Denn insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen geraten zunehmend unter Druck, da steigende Mieten und Energiekosten ihre finanzielle Situation verschärfen. Laut einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gelten derzeit 22 % der Bevölkerung (etwa 18,4 Millionen Menschen) nach Abzug der Wohnkosten als einkommensarm.[1]

Anstatt jedoch dafür zu sorgen, dass das Leben bezahlbar bleibt, will die Regierung ausgerechnet beim Wohngeld kürzen. Diese Kürzungen sind ein sozialpolitischer Irrweg und zeugen von Ignoranz gegenüber den realen Problemen und Herausforderungen vieler Beschäftigter und Rentner*innen: Statt das Wohngeld, eine Leistung zur Abfederung hoher Wohnkosten, zu kürzen, müssen endlich die Mieten selbst wirksam begrenzt und gedeckelt werden.

Das Ausmaß der geplanten Kürzungen ist massiv: Ab 2028, wenn die Einschnitte ihre volle Wirksamkeit entfalten, sollen beim Wohngeld jährlich 2,036 Mrd. Euro gespart werden – jeweils 1,018 Mrd. Euro zu Gunsten des Bundes und der Länder.[2] Gut zwei Milliarden weniger entsprechen einer Kürzung von 40 Prozent der derzeitigen Gesamtausgaben von Bund und Ländern fürs Wohngeld, die Ende 2025 4,992 Milliarden Euro betrugen.[3] 381.000 Haushalte verlieren ihren Anspruch auf Wohngeld ganz[4] – das betrifft nahezu ein Drittel (genau 29,1 Prozent) aller Ende

[1] Neue Studie: Armut nimmt durch hohe Mieten immer mehr zu | Parität Berlin
[2] Vgl. Gesetzentwurf, S. 3. Im Jahr 2027 betragen die Kürzungen „nur“ 1,476 Mrd. Euro (jeweils 738 Mio. Euro bei Bund und Ländern), da noch im Jahr 2026 Jahr bewilligte Wohngeldzahlungen nach bisherigem Recht nachwirken.
[3] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[4] Gesetzentwurf, S. 72

2025 registrierten Wohngeldhaushalte[5]. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, treffen die Kürzungen ausschließlich Haushalte mit bereits geringen Einkommen: In der Hälfte (51 Prozent) der Wohngeldhaushalte leben Rentner*innen.[6] In 39 Prozent der Wohngeldhaushalte ist der/die Haupteinkommensbezieher*in erwerbstätig.[7] Die Bundesregierung will somit auch massiv bei den in Sonntagsreden oft hofierten „Fleißigen, die den Laden am Laufen halten," kürzen. In ebenfalls 39 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Kinder.[8] Darunter sind rund 130.000 Haushalte von Alleinerziehenden.[9] Insgesamt sind 1,1 Millionen Kinder von den Kürzungen betroffen.[10]

Die Kürzungen lassen sich in keiner Weise mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung begründen. Es gibt kein Naturgesetz zum Sparen im Sozialstaat – auch wenn der aktuell eingeschlagene Kurs der Bundesregierung dieser Annahme aufsitzt. Würden endlich Überreiche sowie sehr große Erbschaften und Vermögen stärker besteuert, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, wären die geplanten Kürzungen beim Wohngeld und anderswo obsolet.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass Einsparungen im Bundeshaushalt zwingend notwendig wären, sind die geplanten Kürzungen beim Wohngeld offensichtlich eine untaugliche, da wenig zielführende Maßnahme: Die beim Wohngeld gekürzten Mittel in Höhe von 2,036 Mrd. Euro führen aufgrund der Wechselbeziehungen zu anderen Sozialleistungen und der geteilten Kostenträgerschaft zwischen Bund und Ländern im Bundeshaus nur zu einer Ersparnis von netto 424 Mio. Euro.[11]

[5] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[6] ebenda
[7] Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung (…) am 31.12.2025
[8] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[9] Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025
[10] Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren nach Bundesländern insgesamt am 31.12.2025
[11] Eigene Berechnungen des DGB nach Daten des Gesetzentwurfs (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand), siehe Gesetzentwurf, S. 3

Mit den geplanten Kürzungen werden die im Jahr 2023 erzielten, substanziellen Fortschritte durch die „Wohngeld-Plus“-Reform weitgehend rückabgewickelt. Kernstück der Reform war die dauerhafte Einführung einer Heizkostenkomponente. Das Wohngeldsystem, mit dem sich sehr zielgenau Haushalte mit geringem Einkommen erreichen lassen, wurde faktisch genutzt, um finanzielle Hilfen angesichts hoher Energiepreise auszahlen zu können. Da der Problemdruck und die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten durch hohe (Energie-)Preise ungebrochen anhalten, ist die hier geplante Kürzung unverantwortlich.

Entfällt ein Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen, kann zudem ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen. Bei solchen erzwungenen Zuständigkeitswechseln – hier von den kommunalen Wohngeldstellen hin zu den Jobcentern und Sozialämtern – besteht immer die Gefahr, dass Leistungsberechtigte im Behördendschungel verloren gehen. Gleichzeitig sind die Regelungen der Grundsicherungssysteme strenger und ungünstiger als beim Wohngeld und die verfügbaren Einkommen niedriger. Hinzu kommt: Erzwungene, massenhafte Wechsel zwischen den Leistungssystemen schaffen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang. Laut Gesetzentwurf wird erwartet, dass aufgrund der Kürzungen 143.000 Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherungssysteme wechseln werden.[12]

Zu den Kürzungen im Einzelnen:

Aussetzen der Dynamisierung im Jahr 2027
(Artikel 1, Nr. 26 d / § 43 Abs. 11 WoGG neu)

Derzeit ist gesetzlich geregelt, dass die Werte des Wohngeldes alle zwei Jahre (zuletzt zum 1.1.2025) entsprechend der Miet- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden (Dynamisierung). Die Anpassung zum 1.1.2027 soll jedoch ausgesetzt werden.

[12] Gesetzentwurf, S. 72

Die Aussetzung bedeutet einen realen Wertverlust der Wohngeld-Zahlung. Ohne die Dynamisierung führen nominell steigende Einkommen im Jahr 2027 zu sinkenden Wohngeldansprüchen, obwohl der finanzielle Unterstützungsbedarf bei der Miete unverändert geblieben ist. Hinzu kommt: Beim Wohngeld gelten Obergrenzen für sie sogenannte „berücksichtigungsfähige Miete“, das ist der Maximalwert, der in die Wohngeldformel und Wohngeldberechnung eingeht. Wird dieser Wert nicht fortgeschrieben, geht bei real weiter steigenden Mieten ein kleinerer Teil der individuell zu zahlenden Miete in die Berechnung ein.

Die letzte Dynamisierung zum 1.1.2025 brachte im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte ein Plus von 30 Euro monatlich. Single-Haushalte bekamen 26 Euro mehr, Vierpersonenhaushalte 41 Euro.[13]

Halbierung der Heizkostenkomponente
(Artikel 1, Nr. 8d / § 12 Abs. 6 WoGG neu)

Die in die Wohngeldberechnung einfließende Bruttokaltmiete wird um nach der Haushaltsgröße gestaffelte, pauschale Werte erhöht („dauerhafte Heizkostenkomponente“). Dadurch steigt die maßgebliche Gesamtmiete und in der Folge der Wohngeldanspruch.

Die Pauschalen liegen derzeit zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich.[14] Diese Pauschalen sollen halbiert werden und werden dann nur noch zwischen 48 Euro und 98 Euro monatlich liegen.

Die Rechtfertigung des Gesetzentwurfs, durch die Halbierung der Heizkostenkomponente komme es „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“ (S. 2) ist verharmlosend und zynisch. Es macht die Kürzung nicht weniger unsozial, wenn alle zukünftig ein geringeres Wohngeld erhalten. Die Rechtfertigung ist aber auch insofern unzutreffend, da einkommensschwache Mieter*innen, die statistisch häufiger in unsanierten Bestandsgebäuden mit sehr

[13] Vgl. Simulationsrechnung des IW Köln. Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025
[14] Für jede weitere im Haushalt lebende Person werden weitere 24 Euro berücksichtigt (§ 12 Abs. 6 WoGG), zukünftig jedoch nur 12 Euro.

schlechtem energetischem Standard leben, sehr wohl besonders hart getroffen werden, da hier der Anteil der ungedeckten Heizkosten am größten ist und eine höhere Heizkostenkomponente besondere Relevanz hat.

Erhöhung des Parameters „c“ in der Wohngeldformel
(Artikel 1, Nr. 29 / Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 WoGG neu)

Mit den Parametern „a“, „b“ und „c“ wird der Einfluss der zentralen Faktoren Miethöhe, Haushaltsgröße und Einkommen auf den Wohngeldanspruch gewichtet und feinjustiert. Der Parameter „c“ bestimmt dabei, wie stark vorhandenes Einkommen leistungsmindernd angerechnet wird und wie steigendes Einkommen den Wohngeldanspruch absenkt.

Die Werte für den Parameter „c“ sollen über alle Haushaltsgrößen und Einkommensgrößen hinweg deutlich – um 58 Prozent – angehoben werden[15]. D.h., je 100 Euro soll zukünftig der Wohngeldanspruch in dem Maße gemindert werden, wie es derzeit je 158 Euro geschieht.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt.

Die Behauptung, „Die Erhöhung des Parameters „c“ (…) schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen“[16] ist nicht nachvollziehbar. Die Erhöhung senkt über alle Einkommen hinweg die Wohngeldansprüche ab, auch bei Haushalten mit geringen Einkommen.

Zusätzliche Kollateralschäden für Familien

Familien mit Kindern drohen auf Grund der Kürzungen beim Wohngeld ggf. noch zwei weitere erheblicher Nachteile – nämlich der Verlust von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets oder des Kinderzuschlags (KiZ).

Bildungs- und Teilhabepaket

[15] Gesetzentwurf, S. 91
[16] Gesetzentwurf, S. 2

Kinder in Haushalten, die Wohngeld beziehen, haben wie Kinder in der Grundsicherung nach § 6b Abs. 1 Nr. 2 BKGG zusätzlich Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Das BuT umfasst u.a. 15 Euro monatlich für Soziale Teilhabe (etwa für Mitgliedsbeiträge in Vereinen), ein kostenloses Schulmittagessen oder Geld für Schulmaterialien.

Entfällt der Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen ganz und haben die betroffenen Haushalte dann keinen Anspruch auf Grundsicherung, geht auch der Zugang zu den BuT-Leistungen verloren.

Der materielle Schaden aufgrund des Wegfalls der BuT-Leistungen ist erheblich. So beträgt beispielsweise allein die Pauschale für Schulmaterialien 195 Euro im Jahr.
Von dieser Folgekürzung sind schätzungsweise 92.000 Familien betroffen bzw. 194.000 Kinder.[17]

Kinderzuschlag (KiZ)[18]
Anspruchsvoraussetzung für den KiZ ist, dass „Hilfebedürftigkeit“ im Sinne der Grundsicherung überwunden wird, d.h. das eigene Einkommen muss zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über dem Grundsicherungsniveau liegen (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG).
Sinkt der Wohngeldanspruch oder entfällt ganz, dann kann diese Hürde ggf. nicht mehr übersprungen werden.[19]

[17] Eigene Berechnungen des DGB unter der Annahme, dass der Anteil der Haushalte mit Kindern an den zukünftig ausgeschlossenen Haushalten wie auch die Kinderzahl pro Haushalt den Durchschnittswerten aller Wohngeld-Haushalten entsprechen.
[18] Der KiZ (nach § 6a BKGG) wird zusätzlich zum Kindergeld an einkommensschwache Haushalte gezahlt und beträgt maximal 297 Euro pro Kind und Monat.
[19] Im Gesetzentwurf ist nicht ausgewiesen, wie viele Familien davon betroffen sind. Allerdings werden die Minderausgaben beim KIZ aufgrund des geschilderten Effekts mit 72 Mio. Euro/Jahr beziffert. Gesetzentwurf, S. 70

Anlage 1: Simulationsrechnungen zu Beispielhaushalten

Rentnerin mit Durchschnittsrente	
Brutto-Rente	1.090
Netto-Rente	995
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	237
nach Regierungs-plänen	168
Differenz absolut	**-69**
in Prozent	**-29**

Arbeitnehmer*in in Teilzeit, allein-stehend, 25-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolohn	1.582
Nettolohn	1.264
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	211
nach Regierungs-plänen	140
Differenz absolut	**-71**
in Prozent	**-34**

Alleinerziehende, 1 Kind (10 J.), 28-h-Woche, Mindestlohn)	
Bruttolohn	1.771
Nettolohn	1.417
Miete	550
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	370
nach Regierungs-plänen	283
Differenz absolut	**-87**
in Prozent	**-24**

Paar, 2 Kinder (8 + 12 J.), 2 Verdienste je 28-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolöhne insg.	3.542
Nettolöhne insg.	2.736
Miete	800
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	460
nach Regierungs-plänen	318
Differenz absolut	**-142**
in Prozent	**-31**

Erläuterungen zu den Beispielrechnungen:

Es wurden ausgehend von der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) je Beispielhaushalt zwei Simulationsrechnungen vorgenommen:

- Wohngeldanspruch nach geltendem Recht und somit einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Dynamisierung der Werte zum 1.1.2027 (nach § 43 WoGG),
- Wohngeldanspruch nach den Kürzungsplänen der Bundesregierung, d.h. ohne Dynamisierung, mit halbierter Heizkostenpauschale und stark erhöhtem Parameter „c“ in der Wohngeldformel.

Es wurde mit dem ab dem 1.1.2027 geltenden Mindestlohn in Höhe von 14,60 Euro/Std. gerechnet; Steuer- und SV-Abzug nach Status quo (2026).

Die angenommenen Mieten sind Bruttokaltmieten. Bei den Rechnungen wurde ein mittleres Mietniveau (Mietstufe IV) zugrunde gelegt.

Stark in Arbeit.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-G

Datum: 28.10.2026

Stellungnahme des SV Dr. Christian Lieberknecht (GdW)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

GdW
Die Wohnungswirtschaft
Deutschland

GdW Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

BT-Drucksache 21/8284

Öffentliche Anhörung

Stand: 28. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel		**1**
1	**Einleitung**	**2**
2	**Zum Gesetzentwurf**	**2**
2.1	Entwurf verlagert soziale Problemlagen – Drehtüreffekt verstärkt sich – Dynamisierung ist gerade jetzt erforderlich	2
2.2	Kürzungen sind sozialpolitisch unverhältnismäßig – Entwurf konterkariert Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit	4
2.3	Keine Anpassung der Wohngeldformel (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1)	5
2.4	Heizkostenkomponente indexieren	6
2.5	Konzept für Anreiz zum Energieeinsparen notwendig	6
2.6	Herabsetzung der Mietenstufen nachvollziehbar darstellen	6
2.7	Vermögen und Missbrauchsbestand (§ 21 WoGG)	7
2.8	Kontozahlung (§ 26 WoGG)	7

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rd. 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften.

1 Einleitung

Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Wohngeldstärkungsgesetz sollte vor dem Hintergrund steigender Kosten Leistungsniveau und Reichweite des Wohngelds erhöhen. Zugleich sollte der sog. „Drehtüreffekt", also das Wechseln zwischen Grundsicherung und Wohngeld, verringert werden. Dieser Weg wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz zum Januar 2023 weiter bestritten. Hierdurch hat sich die Anzahl der Wohngeldhaushalte verdoppelt.

Der vorgesehene Gesetzentwurf bedeutet einen Rückschritt, indem er Einsparungen beim Wohngeld durch eine Aussetzung der Fortschreibung des Wohngelds zum 1. Januar 2027, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und eine Anpassung der Wohngeldformel vorsieht. Ein Drittel der Haushalte würden aus dem Wohngeld fallen. Betroffen wären viele Haushalte mit Kindern und gerade auch viele Alleinerziehende.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. verkennt nicht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung.

Das prognostizierte Einsparpotenzial relativiert sich jedoch durch entsprechende Mehrausgaben, die durch einen Zuwachs an Empfängerhaushalten bei der Grundsicherung entstehen. Dadurch wird das Einsparpotenzial erheblich reduziert, was vor dem Hintergrund der Reduzierung der Empfängerhaushalte und der damit verbundenen sozialen Einschnitte nicht zu rechtfertigen ist.

- Vor dem Hintergrund steigender Kosten, den tiefen Einschnitten für die betroffenen Haushalte und dem geringen Einspareffekt sind die vorgesehenen Kürzungen nicht nachvollziehbar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der Wohngeldstellen und damit der Vereinfachung der Wohngeldpraxis sind zu begrüßen.

2 Zum Gesetzentwurf

2.1 Entwurf verlagert soziale Problemlagen – Drehtüreffekt verstärkt sich – Dynamisierung ist gerade jetzt erforderlich

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngelds, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, heißt es, dass aufgrund der hohen Wohnkosten- und Verbraucheranstiege das eigene Einkommen für viele Haushalte trotz Unterstützung bei den Wohnkosten durch das Wohngeld nicht mehr ausreiche, um ihren Lebensunterhalt selbst decken zu können. Insofern wurde die Reichweite des Wohngelds durch eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel vergrößert. Die Zahl der Wohngeldempfänger stieg. Diese Zahl hat sich zwischen 2022 und 2024 insbesondere auch durch das Wohngeld-Plus-Gesetz vom 1. Januar 2023 nahezu verdoppelt.

Aufgrund vielfältiger globaler Krisen erleben wir aber seit 2000 den stärksten Preisschub seit Jahrzehnten. Der allgemeine Verbraucherpreisindex kletterte von der Basis 100 im Jahr 2020 auf einen Durchschnittswert von über 125 Punkten im Jahr 2026. Das entspricht einer durchschnittlichen Teuerung von rund 25 % über den gesamten Zeitraum, vgl. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1046/umfrage/inflationsrate-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahr/.

Dass nunmehr die in den letzten Jahren erfolgten Anpassungen des Wohngeldes wieder zurückgedreht werden, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Die Aussetzung der Dynamisierung, die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente und die Erhöhung des Parameters „c" führen laut Entwurf zu Minderausgaben im Wohngeld in Höhe von 738 Mio. EUR im Jahr 2027, in Höhe von 1.018 Mio. EUR im Jahr 2028 und ab dem Jahr 2029 fortlaufend in Höhe von 1.080 Mio. EUR pro Jahr jeweils bei Bund und Ländern.

Nach den Berechnungen des Ausschusses des Deutschen Bundesrats würden durch die Kürzungen mehr als 380.000 Haushalte ganz aus dem Wohngeldbezug fallen:
Rund 238.000 verlören ihren Anspruch komplett, weitere rund 143.000 müssten in die Grundsicherung wechseln, vgl. auch BR-Drs. 474/1/26. Betroffen sind in erster Linie ältere Menschen und Alleinerziehende.

Zugleich aber – so der Ausschuss des Bundesrats – würden überproportional hohe Kosten auf die kommunale Ebene verlagert, wenn bisherige Wohngeldempfänger künftig andere Sozialleistungen beziehen. Der Entwurf beziffert die Summe auf 504 Mio. EUR im SGB II, von denen 430 Mio. EUR auf den Bund und 74 Mio. EUR auf die Kommunen entfallen, sowie in Höhe von 224 Mio. EUR im SGB XII, die vollständig auf den Bund entfallen.

654 Mio. EUR Mehrausgaben beim Bund zu 1.080 Mio. EUR Minderausgaben ab 2029, die zwischen Bund und Ländern geteilt werden. Der Einspareffekt würde durch die Kostensteigerungen zu einem großen Teil kompensiert. Dies erscheint unverhältnismäßig!

Wohngeld ist eine zentrale präventive Leistung, die verhindert, dass Haushalte in die Grundsicherung abrutschen. Genau diese Funktion wird durch den Entwurf geschwächt.

Folge: ein verstärkter „Drehtüreffekt".

Der mit dem Entwurf verbundene Wechsel in die Grundsicherung hat drei Konsequenzen:

- geringe reale Einsparungen,
- höhere fiskalische Belastung, insbesondere für Kommunen,
- deutlich mehr Verwaltungsaufwand.

Mit dem Wechsel erhöht sich der administrative Aufwand und damit auch die fiskalische Belastung insbesondere der kommunalen Haushalte. Gerade jetzt aber braucht es Planungssicherheit für die Kommunen und die betroffenen Haushalte.

Die Aussetzung der Dynamisierung beim Wohngeld verstärkt nicht nur den „Drehtüreffekt", sondern führt angesichts der steigenden Kosten zu einem realen Wertverlust des Wohngelds.

Der GdW verkennt nicht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung.

Tatsächliches Einsparpotenzial wird aber in einem einheitlichen Sozialsystem gesehen, in dem sämtliche steuerfinanzierte Leistungen entschlackt und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie mögliche weitere Verlagerungseffekte, etwa im Bereich der Hilfe zur Pflege. Hier könnte die Sozialstaatskommission geeignete Vorschläge auf den Weg bringen, die sodann auch umzusetzen wären.

Der GdW fordert,

- Das Wohngeld auf Basis eines gesetzlich fixierten Indexes jährlich anzupassen, damit es eine vorrangige Leistung bleibt.
- Zur Vermeidung des realen Wertverlustes die Fortschreibung des Wohngelds nicht zum 1. Januar 2027 auszusetzen.

2.2 Kürzungen sind sozialpolitisch unverhältnismäßig – Entwurf konterkariert Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit

Der Reformbedarf sowie die Notwendigkeit von Einsparungen im Bundeshaushalt sind grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch sind die sozial- und wohnungspolitischen Auswirkungen zulasten der Betroffenen gerade im Hinblick auf den in Ziff. 2.1 dargestellten geringen Einspareffekt unverhältnismäßig.

Am Jahresende 2025 haben rund 1,3 Mio. Haushalte in Deutschland Wohngeld bezogen. Anhand einer Hochrechnung ist davon auszugehen, dass rund 275.000 Mieterhaushalte bei Unternehmen des GdW Wohngeld erhalten.

Durch die geplanten Kürzungen werden nach aktuellen Berechnungen über 380.000 Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen und – so der zuständige Ausschuss des Deutschen Bundesrats – „in wirtschaftliche Not" geraten. Weiter wird festgestellt, dass ein sehr hoher Anteil der Bezugsberechtigten Rentnerinnen und Rentner und Alleinerziehende sind, vgl. BR-Empfehlung, 474/1/26, S. 2. Auf die Betroffenheit von Alleinerziehenden hat der Deutsche Juristinnenbund in seiner Stellungnahme vom 11. August 2026 zur Verbändeanhörung 2026 hingewiesen.

Und:

Der Entwurf konterkariert die im federführend vom BMWSB betreuten Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) festgelegten Ziele der Sicherung bezahlbaren Wohnens, der Vermeidung von Wohnungsverlusten und der Stabilisierung von Haushalten in prekären Wohnverhältnissen.

Bestandteile des NAP W sind auch die mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023 verbundene Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verbreiterung des Empfängerkreises. Der Entwurf steht im klaren Widerspruch hierzu. Er führt zu höherer Unsicherheit, geringerer sozialer Stabilität und wachsendem Druck auf besonders vulnerable Haushalte.

Der GdW fordert,

die vorgesehenen Kürzungen auch im Hinblick auf den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit nicht vorzunehmen.

2.3 Keine Anpassung der Wohngeldformel (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1)

Die Parameterwerte für den Parameter „c" sollen für alle Haushaltsgrößen um 58 % erhöht werden. Damit wird eine erhöhte Einkommensanrechnung erreicht.

Gerade die Anpassung des Parameters „c" führt zu einem Absinken der Zahl der Wohngeldberechtigten sowie zu einer stärkeren Anrechnung von niedrigeren Einkommen. Der Wohngeldanspruch bzw. deren Höhe sinkt. Betroffen sind die Übergänge zwischen Wohngeld und anderen Sicherungssystemen bzw. die oberen Ränder der aktuellen Wohngeldbezieher, die hierdurch keinen Zuschuss mehr zur Miete erhalten.

Damit wird für diejenigen Haushalte, die oberhalb der Grundsicherung leben und einer Arbeit nachgehen, die Motivation genommen.

Es ist aber zu begrüßen, dass in § 19 Abs. 4 WoGG-E (Höhe des Wohngeldes) geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigt. Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen, werden so vermieden.

Um Einspareffekte zu generieren, sollte geprüft werden, inwieweit eine vertretbare Unterschreitung von Wohngeld im Verhältnis zur Miete erfolgen kann. Wie unter Ziff. 2.4 dargestellt, könnte dies durch eine Neubemessung der Heizkostenkomponente erfolgen.

Der GdW fordert,

- auf eine Anpassung der Wohngeldformel zu verzichten.
- zu prüfen, inwieweit eine vertretbare Unterschreitung von Wohngeld im Verhältnis zur Miete erfolgen kann.

Der GdW begrüßt

die Regelung, wonach das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen soll.

2.4 Heizkostenkomponente indexieren

Der Entwurf sieht vor, die Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 des Entwurfs zu halbieren. Damit würde die dauerhafte Heizkostenkomponente, die mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz 2023 als Reaktion auf die stark steigenden Energiepreise eingeführt worden ist, massiv entwertet und das Vertrauen in eine verlässliche soziale Flankierung steigender Energiepreise genommen.

Die geplante Halbierung der Heizkostenkomponente führt dazu, dass steigende Energiekosten nicht abgefedert und einkommensschwache Haushalte überproportional belastet werden.

Klimaschutz und soziale Stabilität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Der GdW schlägt vor,

> die Heizkostenkomponente neu zu bemessen und anhand der Energiepreise zu dynamisieren.

2.5 Konzept für Anreiz zum Energieeinsparen notwendig

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde eine Klimakomponente im Wohngeld als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigende Miete oder Belastungen in der Wohngeldberechnung neu eingeführt. Der Zuschlag beträgt dabei 40 ct/m² und Monat, gemessen an den Richtwohnflächen des Wohngeldes.

Allerdings unterscheidet diese nicht zwischen energetisch sanierten und energetisch nicht sanierten Gebäuden und bietet keinen Einsparanreiz, der aufgrund der Vorgaben zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig ist.

Die Klimakomponente wird damit für alle Gebäude gewährt – unabhängig ihres energetischen Zustands. Damit ist die Klimakomponente keine Klimakomponente – der Betrag könnte auch auf den allgemeinen Anspruch aufgeschlagen werden.

Der GdW fordert

> bei der Klimakomponente den energetischen Zustand des Gebäudes zu berücksichtigen, der sich auch im Verbrauch abbildet.

2.6 Herabsetzung der Mietenstufen nachvollziehbar darstellen

Die Veränderungen der Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern kann im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. Auffallend ist aber, dass vielfach eine Veränderung der Mietenstufen „nach unten“ vorgenommen wurde, die allein fiskalisch erklärbar scheint. Die Herabstufung etwa der Mietenstufe für Hamburg ist nicht erklärbar und deckt sich nicht mit den örtlichen Verhältnissen.

Der Entwurf enthält hier keine Begründung, um die Änderungen nachzuvollziehen und zu bewerten. Insofern ist das Festhalten am Berechnungsverfahren nicht verständlich und nachvollziehbar.

Der GdW fordert,

> das Berechnungsverfahren der Mietenstufen nachvollziehbar zu erläutern. Die Verhältnisse vor Ort müssen abgebildet werden.

2.7 Vermögen und Missbrauchsbestand (§ 21 WoGG)

Der Entwurf normiert Ausschlusstatbestände, bei denen kein Anspruch auf Wohngeld besteht, etwa bei einem verwertbaren Vermögen von 60.000 EUR für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 EUR für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Eine gesetzliche Verankerung trägt zu einer Vereinheitlichung der Missbrauchsprüfung in den Wohngeldbehörden bei und verdeutlicht den Antragstellern, dass eine derartige Prüfung vorgesehen ist.

Aber auch wenn klare Regelungen über Ausschlusstatbestände zu begrüßen sind, so erscheinen die in § 21 des Entwurfs vorgesehenen Grenzen als zu hoch. Das Wohngeld sollte sich auf die tatsächlich unterstützungsbedürftigen Haushalte konzentrieren.

Der GdW

> begrüßt die konkrete Benennung von Ausschlusstatbeständen, regt jedoch an, die Grenzwerte über das erhebliche Vermögen zu prüfen.

2.8 Kontozahlung (§ 26 WoGG)

Der Entwurf sieht in Abs. 2 vor, das Wohngeld monatlich im Voraus auf ein Konto eines Haushaltsmitglieds zu zahlen.

In § 26 Abs. 1 WoGG ist für den Einzelfall normiert, dass Wohngeld auch an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete gezahlt werden kann.

Insbesondere mit Blick auf ältere oder andere Personengruppen, die bislang andere Zahlungswege nutzen, sollte klargestellt werden, dass auch auf das Konto des Empfängers der Miete der Zuschuss geleistet werden kann. Die Regelung in Abs. 1 muss von der Neufassung des Abs. 2 nicht berührt werden. Hier scheint eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Der GdW regt an,

> die Kontozahlung in Abs. 2 durch Verweis auf Fälle des Abs. 1 zu erstrecken.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

@ GdW 2026

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-E

Datum: 26.10.2026

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DLT & DStGB)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende
Caren Lay, MdB

per E-Mail:

Bearbeitet von:

Tel.:

E-Mail:

AZ: IV-427-01/1

Datum: 26.10.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes – BT-Drs. 21/8284

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes am 4.11.2026.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung Stellung beziehen zu können. Beide kommunale Spitzenverbände werden in der Anhörung durch Dr. Markus Mempel, Referatsleiter beim Deutschen Landkreistag, vertreten werden.

Zusammenfassung:

1. **Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, das Wohngeldrecht zu vereinfachen und zugleich zu Einsparungen zu gelangen, wird von uns unterstützt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einsparungen vor allem bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mrd. € jährlich beim Wohngeld nach vollständigem Wirksamwerden der Reform.**

2. **Auch wenn damit anteilig und spiegelbildlich zur seinerzeitigen Ausweitung des Wohngeldes Mehrausgaben in kommunal (mit-)verantworteten Grundsicherungssystemen einhergehen, ist die Zielrichtung im Ergebnis zu begrüßen. Sie ist im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates zu sehen, der zukunftsfähig, leistungsfähig und bezahlbar bleiben muss. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen insofern die Rückführung staatlicher Leistungen durch Konzentration auf stärker unterstützungsbedürftige Haushalte. Dies wird auch die hohe Belastung der Wohngeldbehörden reduzieren.**

3. **Viele der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind sinnvoll und zu begrüßen. Daneben enthalten die Regelungen aber auch mehrere Punkte, die in der Praxis Mehrarbeit, Rechtsunsicherheit, zusätzliche Rückforderungsverfahren und finanzielle Risiken auslösen. Diese Aspekte müssen noch angepasst werden. Auch sind strukturelle Vereinfachungen an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern erforderlich.**

4. **Wir bitten den Gesetzgeber, dass er die von der Bundesregierung auf Anregung des Bundesrates vorgeschlagene Streichung des ursprünglich vorgesehenen § 28a WoGG zum Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern im Gesetzentwurf vornimmt.**

5. **Es ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, um Fachverfahren, Schnittstellen, Anträge, Bescheide oder Arbeitshinweise rechtzeitig anpassen zu können. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf zu erheblichen Belastungen von Bürgern und Wohngeldbehörden führen.**

I. Umsetzung und Finanzfragen

Nach dem Gesetzentwurf werden im Jahr 2029 voraussichtlich 68.000 Haushalte in das SGB II und 75.000 Haushalte in das SGB XII wechseln. Gegenüber den im Referentenentwurf zugrunde gelegten 74.000 bzw. 89.000 Haushalten wurden die Annahmen damit abgesenkt. Die für die Kommunen ausgewiesenen Mehrausgaben im SGB II bleiben gleichwohl unverändert: Sie betragen 33 Mio. € im Jahr 2027, 58 Mio. € im Jahr 2028 und 74 Mio. € jährlich ab 2029. Die zusätzlichen SGB XII-Leistungsausgaben von 224 Mio. € jährlich ab 2029 werden in der Berechnung vollständig dem Bund zugerechnet.

Den unmittelbar beim Wohngeld erwarteten Minderausgaben von jeweils 738 Mio. € für Bund und Länder im Jahr 2027, jeweils 1,018 Mrd. € im Jahr 2028 und jeweils 1,080 Mrd. € jährlich ab 2029 stehen somit Mehrausgaben in anderen Leistungssystemen gegenüber. Unter Einbeziehung dieser Mehrausgaben und der Minderausgaben beim Kinderzuschlag weist der Entwurf ab 2029 eine gesamtstaatliche Nettoentlastung von 1,504 Mrd. € jährlich aus. Die Einsparungen beim Wohngeld und die Entlastung über alle betroffenen Leistungssysteme sind daher auseinanderzuhalten.

Bei Wechseln in Leistungen nach dem SGB XII sind neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und weitere kommunal berührte Leistungsbereiche in den Blick zu nehmen. Der Bundesrat fordert deshalb zu Recht eine vollständige Ermittlung und einen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen. Die Bundesregierung räumt in ihrer Gegenäußerung ein, dass eine abschließende Ermittlung wegen fehlender Datengrundlagen nicht möglich sei, und verweist auf die Möglichkeit der Länder, ihre Einsparungen für eine bessere kommunale Finanzausstattung einzusetzen.

Für den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund ist letztlich ausschlaggebend, dass die Rückführung der Leistungen in Bezug auf Höhe und Empfängerkreis sowie die vorgesehenen Vereinfachungen dazu beitragen werden, das Wohngeld wieder stärker auf unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren und die seit der Wohngeld-Plus-Reform stark geforderten Wohngeldbehörden zu entlasten. Dies wird im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates und generell vor dem Hintergrund der Debatte um die Bezahlbarkeit staatlicher Sozialleistungen von uns unterstützt, auch wenn damit geringe Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte über das SGB II einhergehen.

Darüber hinaus ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zwischen Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten vorzusehen. Fachverfahren, Schnittstellen, Online-Anträge, Bescheidtexte, Formulare, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise, Bürgerinformationen und Schulungen müssen rechtzeitig angepasst werden. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Rückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Behörden führen.

II. Bewertung der vorgesehenen Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln und die Streichung des bisherigen Satzes 3 können die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

Die ausdrückliche hälftige Zuordnung des Einkommens dieser Kinder zu beiden Haushalten schafft zusätzliche Klarheit. Die vorgesehenen Ausnahmen für Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss sind dabei zu beachten.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG-E)

Die Verschlankung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis einhellig positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Miethöchstbeträge und Wohngeldhöhe (§§ 12 und 43 WoGG-E sowie Anlagen und Wohngeldverordnung)

Die mit dem Entwurf verbundene Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente ist Teil der vorgesehenen Rückführung der Wohngeldleistungen und wird vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtung von uns unterstützt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Miethöchstbeträge regional nicht immer den tatsächlichen Wohnkosten entsprechen. In einzelnen Landkreisen liegen die Miethöchstbeträge, insbesondere in niedrigen Mietenstufen, unter den Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II und SGB XII. Dies kann die Wirksamkeit des Wohngeldes schwächen und Wechsel in die Grundsicherung begünstigen.

Wir unterstützen auch die einmalige Aussetzung der Fortschreibung zum 1.1.2027 und die Anpassung des Parameters „c“ der Wohngeldformel. Dieser soll für alle Haushaltsgrößen um 58 % erhöht werden. Die gesonderte Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO2-Bepreisung bleibt unverändert. Die Verlagerung der Klimakomponente in die Anlage zu § 12 Abs. 1 und die gemeinsame Darstellung mit den Höchstbeträgen verbessern die Übersichtlichkeit.

Wir regen deshalb an, die Miethöchstbeträge stärker an den tatsächlichen Wohnungsmärkten auszurichten oder flexibler auszugestalten. Auch kann erwogen werden, die Heizkosten- und Klimakomponente nicht gesondert auszuweisen, sondern zu einem klaren, festen Höchstbetrag zusammenzuführen. Eine solche Vereinfachung könnte die Verständlichkeit gegenüber den Antragstellern verbessern.

4. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG-E)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten werden aus Sicht der Landkreise grundsätzlich als echte Vereinfachung gesehen. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere soweit bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Bei Kapitalerträgen stellt die Begründung klar, dass durch die Streichung des bisherigen § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG ein Gleichlauf mit dem steuerrechtlichen Sparer-Pauschbetrag hergestellt werden soll. Diese Zielrichtung begrüßen wir. Die in den Rückmeldungen zum Referentenentwurf seitens der Praxis aufgeworfene Sorge einer Anrechnung geringfügiger Kapitalerträge ab dem ersten Euro entspricht damit nicht der erläuterten Regelungsabsicht. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten. Dies muss auch bei Nachweisanforderungen und beim Datenabgleich eindeutig umgesetzt werden.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

5. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 Nr. 1 WoGG-E)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit sehen wir überwiegend positiv. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Die vorgesehene Regelung mit einem jährlichen Freibetrag von 1.800 € bei einem GdB von 100 oder mindestens Pflegegrad 3 kann die Sachbearbeitung erleichtern.

6. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG-E)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen werden von uns im Grundsatz begrüßt; die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen allerdings vielfach als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Abzulehnen ist die in der Begründung angelegte Aussage, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener

Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

Der Vorschlag des Bundesrates in Ziffer 4 seiner Stellungnahme greift diese Vollzugsprobleme auf und sieht gesetzliche Regelbeispiele vor. Dass die Bundesregierung die bisherige untergesetzliche Konkretisierung für ausreichend hält, beseitigt die aus der Praxis geschilderten Schwierigkeiten nicht. Zugleich muss eine gesetzliche Konkretisierung verhältnismäßig bleiben. Der Hinweis der Bundesregierung, dass eine geringfügig unterlassene Einkommenserhöhung eines Haushaltsmitglieds nicht zwingend zum vollständigen Leistungsausschluss des gesamten Haushalts führen darf, ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Er steht klaren gesetzlichen Vorgaben zur Missbrauchsprüfung jedoch nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 Abs. 4 WoGG-E)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, wird von den Landkreisen, Städten und Gemeinden unterschiedlich bewertet. Sie kann die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG-E)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist. In der Praxis ist ihre Anwendung häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

Die gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Formulierung zur endgültigen Entscheidung greift diese grundsätzliche Frage nicht auf. Sie regelt weiterhin lediglich, unter welchen Voraussetzungen nach einer vorläufigen Entscheidung endgültig zu entscheiden ist.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG-E)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG unterstützen wir. So können in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber gehen damit unvermeidbare neue Prüfpflichten einher. Zu sehen ist daher auch, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln

müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

10. Unwirksamkeit und Erstattungsansprüche (§ 28a WoGG-E)

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Forderung des Bundesrates zustimmt, den vorgesehenen § 28a WoGG-E ersatzlos entfallen zu lassen, und bitten, dies aufzugreifen.

Der geplante § 28a WoGG ist der in den Rückmeldungen der kommunalen Praxis am häufigsten kritisch angesprochene Punkt. Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht und sollte entsprechend der nunmehr übereinstimmenden Position von Bundesrat und Bundesregierung nicht Gesetz werden. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf verdeutlicht.

Nach dem (noch vorliegenden) Gesetzestext sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt. Die Streichung des § 28a WoGG-E ist daher richtig.

11. Bagatellgrenze bei Rückforderungen (§ 30a WoGG)

Der Entwurf will § 30a WoGG mit der Begründung streichen, dass die Erprobungsphase der bisherigen Bagatellgrenze abgelaufen sei und die Regelung nach ihrer Evaluation nicht dauerhaft übernommen werden solle. Es geht damit nicht um die erstmalige Aufhebung einer noch laufenden Erprobung, sondern um die Entscheidung gegen eine dauerhafte Bagatellregelung.

Wir halten an der Forderung fest, geringfügige Überzahlungen nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verfolgen zu müssen. Dies ist seit vielen Jahren im SGB II der Fall und wird im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Sozialstaatskommission nun auch ins SGB XII aufgenommen.

Das Wohngeldrecht sollte sich davon nicht abkoppeln. Gerade bei kleinen Beträgen entsteht unverhältnismäßiger Aufwand für die Feststellung, Rückforderungsbescheide und gegebenenfalls die Beitreibung. Statt die Regelung ersatzlos zu streichen, sollte eine dauerhafte Bagatellgrenze geschaffen werden. Im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sollte sie gegenüber dem bisherigen Erprobungsbetrag von 50 € erhöht werden.

12. Übergangsregelungen und Rentenzuschläge (§§ 42e und 47 WoGG-E)

Es ist sachgerecht, dass bereits vor dem 1.1.2027 bewilligtes Wohngeld grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt wird. Ebenso ist zu begrüßen, dass bei noch

nicht entschiedenen Anträgen ein Schutz davor vorgesehen ist, allein durch die spätere Entscheidung ein geringeres Wohngeld zu erhalten. Dadurch werden flächendeckende Neubescheidungen vermieden. Die Übergangsregelungen dürften allerdings zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Die für 2027 gewährten Zuschläge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, während für die ab 1.1.2028 laufend gewährten Zuschläge die allgemeinen Anrechnungsregeln gelten. Bei Bewilligungszeiträumen über den Jahreswechsel 2027/2028 hinaus kann dies zusätzlichen Prüfungsbedarf auslösen. Eine automatische Neubescheidung sämtlicher Fälle folgt daraus nicht; die gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen bleiben maßgeblich. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

III. Weitere Vereinfachungsvorschläge

1. Kinderwohngeld und Schnittstellen zu Familienleistungen

Die uns vorliegenden Rückmeldungen der Wohngeldstellen enthalten zudem den Vorschlag, die Schnittstellen zwischen Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu ordnen. Das wäre etwa dadurch möglich, den Kinderzuschlag bei der Wohngeldberechnung stärker oder vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Familien nicht dauerhaft von mehreren parallelen Sozialleistungen abhängig zu machen.

Wir weisen darüber hinaus auf hohe anrechnungsfreie Beträge in kinderreichen Haushalten hin. In einem Praxisbeispiel eines Landkreises bleiben bei einem achtköpfigen Haushalt u. a. Kinderzuschlag, Kindergeld und Elterngeld in einer Gesamthöhe von 4.392 € wohngeldrechtlich anrechnungsfrei. Zugleich können mit dem Wohngeldbezug weitere Ansprüche wie Kinderbetreuung, Mittagessen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen verbunden sein. Diese Wechselwirkungen sollten im Rahmen der Sozialstaatsreform systematisch überprüft und gewürdigt werden.

Der Bundesrat weist in Ziffer 7 Buchstabe i seiner Stellungnahme zu Recht auf die Folgen für die Befreiung von Kita-Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG hin. Die Bundesregierung hält zusätzliche Regelungen nicht für erforderlich und verweist bei den Kita-Kostenbeiträgen u. a. auf eine individuelle Zumutbarkeitsprüfung, wenn keine andere pauschal befreiende Leistung bezogen wird. Gerade diese Einzelfallprüfung kann jedoch zusätzliche Arbeit in den Jugendämtern verursachen.

2. Unterhaltsprüfung und unterlassene Einkommenserhöhung

Die Unterhaltsprüfung bei getrenntlebenden Familien wird als einer der praktisch aufwändigsten Bereiche beschrieben. Der Entwurf enthält hierzu keine hinreichende Vereinfachung. Neben der bereits angesprochenen Frage des Unterhaltsvorschusses sollten klare, bundeseinheitliche Vorgaben zur Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeit der Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbstätigkeit sowie für die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche.

3. Freibetrag für Grundrentenzeiten (§ 17a WoGG und Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates)

Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den Freibetrag für Grundrentenzeiten nach

§ 17a WoGG zu reduzieren oder zu streichen. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen und setzt mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten voraus. Ein tatsächlicher Bezug des Grundrentenzuschlags ist dagegen keine Voraussetzung. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung wäre es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht entfallen zu lassen.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, stattdessen einen pauschalen Freibetrag von 1.200 € jährlich für den tatsächlichen Bezug eines Grundrentenzuschlags vorzusehen. Das unterstützen wir.

IV. Fazit

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, das Wohngeld nach der erheblichen Ausweitung durch die Wohngeld-Plus-Reform wieder stärker zu konzentrieren und den Rechtsrahmen deutlich praxistauglicher auszugestalten.

Gleichwohl ist der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen verbesserungsbedürftig. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind vielfach sinnvoll, bleiben aber punktuell und werden durch neue Aufwände teilweise wieder aufgezehrt. Auch muss die zugesagte Streichung des § 28a WoGG-E noch Eingang in den Gesetzestext finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
Deutscher Landkreistag

Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-A

Datum: 15.10.2026

Stellungnahme der SV Greta Schabram (Der Paritätische Gesamtverband)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“

1. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes Stellung zu nehmen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die für die Verbändeanhörung eingeräumte Frist von lediglich einem Tag einer angemessenen Beteiligung nicht gerecht wird. Innerhalb dieses Zeitraums ist weder eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Regelungsinhalten noch ein sachgerechter Austausch mit den Mitgliedsorganisationen und den regionalen Strukturen des Verbandes möglich. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf eine erste Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche. Eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfs war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Der Paritätische behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Stellungnahmen und weitergehende Anmerkungen einzubringen.

2. In aller Kürze

Der Paritätische lehnt die vorgesehenen Leistungskürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Bundeshaushalt durch Einsparungen beim Wohngeld in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich (ab 2029) zu konsolidieren. Dies soll im Wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht werden: Die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 wird ausgesetzt, die dauerhafte Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel zulasten der Leistungsberechtigten verändert.

Das Wohngeld ist eine zentrale sozialpolitische Leistung. Es schützt Menschen mit niedrigen Einkommen vor Wohnarmut und Wohnungsverlust und ermöglicht insbesondere Erwerbstätigen, Familien sowie Rentner*innen, ihre Wohnung trotz steigender Mieten zu halten, ohne auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Gerade deshalb zählt beim Wohngeld jeder Euro. Die steigenden Ausgaben für das Wohngeld sind nicht Ausdruck eines überhöhten Leistungsniveaus, sondern vor allem Folge eines Wohnungsmarktes, der immer weniger bezahlbaren Wohnraum bereitstellt. Sie spiegeln zugleich unzureichende mietrechtliche Schutzmechanismen und Defizite

bei der Durchsetzung des geltenden Mietrechts wider. Wer deshalb beim Wohngeld spart, setzt bei den Falschen an.

Die vorgesehenen Kürzungen treffen auf eine soziale Lage, die sich bereits heute dramatisch verschärft hat. Der aktuelle Armutsbericht1 des Paritätischen Gesamtverbandes weist mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen und einer Armutsquote von 16,1 Prozent einen historischen Höchststand der Armut aus. Besonders betroffen sind ältere Menschen – inzwischen ist nahezu jede fünfte Person über 65 Jahre (19,5 Prozent) armutsgefährdet – sowie Alleinlebende mit einer Armutsquote von 30 Prozent. Ausgerechnet diese beiden Gruppen stellen zugleich den größten Teil der Wohngeldbeziehenden. Die vorgesehenen Leistungskürzungen würden daher diejenigen am stärksten treffen, die bereits heute die höchste Armutsbetroffenheit tragen.

Nach den Berechnungen des Gesetzentwurfs werden infolge der vorgesehenen Kürzungen rund 163.000 Haushalte künftig auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sein. Damit wird das zentrale Ziel des Wohngeldes, den Bezug existenzsichernder Grundsicherungsleistungen zu vermeiden, ins Gegenteil verkehrt. Familien verlieren mit dem Wegfall des Wohngeldes zudem häufig zugleich ihren Anspruch auf den Kinderzuschlag und werden dadurch doppelt belastet. Die Kürzungen erhöhen das Risiko von Mietrückständen, Wohnungsverlust und sozialer Ausgrenzung und treffen ausgerechnet jene Haushalte, die angesichts steigender Wohnkosten und der anhaltenden Wohnraumknappheit auf das Wohngeld als unverzichtbaren Stabilitätsanker angewiesen sind.

Hinzu kommt, dass Wohnen selbst zu einem der zentralen Armutstreiber geworden ist. Die Wohnarmutsstudie2 des Paritätischen zeigt, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten weitere 5,4 Millionen Menschen in Armut leben, die nach der herkömmlichen Armutsmessung nicht als arm gelten. Hohe Mieten und Wohnkosten verschärfen die soziale Ungleichheit erheblich und führen dazu, dass Millionen Menschen trotz Erwerbstätigkeit oder Rentenbezug finanziell kaum über die Runden kommen. Vor diesem Hintergrund braucht Deutschland keine Kürzungen beim Wohngeld, sondern eine konsequente armutspolitische Strategie zur Bekämpfung von Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut.

Die Kürzungen stehen zudem in eklatantem Widerspruch zu den wohnungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Deutschland verzeichnet ein verfestigt hohes Ausmaß an Wohnungslosigkeit. Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind 452.900 Menschen ordnungsrechtlich untergebracht. Berücksichtigt man darüber hinaus wohnungslose Menschen ohne Unterkunft sowie Personen, die verdeckt wohnungslos bei Freunden oder Angehörigen leben oder in Einrichtungen, Billigunterkünften oder ähnlichen Wohnformen untergebracht sind, geht die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) für das Jahr 2024 von insgesamt mehr als einer Million wohnungsloser Menschen aus. Diese Entwicklung ist ein unübersehbares Warnsignal und Ausdruck der tiefen Krise auf dem Wohnungsmarkt. Wer in dieser Situation die wichtigste präventive Wohnkostenleistung kürzt, nimmt steigende Wohnungsverluste und Wohnungslosigkeit

[1] https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-europa-klima/armut-und-grundsicherung/armutsbericht/
[2] https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-studie-zur-wohnarmut-in-deutschland-zeigt-wohnkosten-treiben-armutszahlen-von-13-auf-184-millionen/

billigend in Kauf. Die vorgesehenen Leistungskürzungen stehen damit im direkten Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) und dem darin erklärten Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert die Bundesregierung daher eindringlich auf, die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu kürzen, braucht es entschlossene Maßnahmen gegen die Ursachen der Wohnkostenkrise: den konsequenten Ausbau des sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbestands, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken – etwa vorgeschobenen Eigenbedarfskündigungen –, eine effektive Weiterentwicklung und Durchsetzung der Mietpreisbremse sowie der Vorschriften gegen Mietwucher und eine Wohnungspolitik, die den jahrelangen Rückgang bezahlbaren Wohnraums endlich umkehrt. Nur so lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

3. Stellungnahme zu zentralen Regelungsinhalten

3.1 Aussetzung der dynamisierten Fortschreibung des Wohngeldes

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf setzt die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 aus. Hierzu wird § 43 WoGG um einen neuen Absatz 11 ergänzt, wonach „abweichend von Absatz 1 [...] keine Fortschreibung zum 1. Januar 2027 statt[findet]“. Damit werden die für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Parameter – insbesondere die Miethöchstbeträge und weitere Berechnungswerte (wie z.B. die Klimakomponente, die Heizkostenkomponente sowie die Parameter der Wohngeldformel) – im Jahr 2027 nicht an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise angepasst, sodass das Wohngeld trotz steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten real an Wert verliert.

Bewertung*:*

Der Paritätische lehnt die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung ab. Die regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz bewusst eingeführt, um sicherzustellen, dass die Leistung mit der Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise Schritt hält und ihre sozialpolitische Funktion dauerhaft erfüllt. Wird die Fortschreibung ausgesetzt, verliert das Wohngeld real an Wert, obwohl die Wohn- und Lebenshaltungskosten weiter steigen. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten führt dies dazu, dass einkommensarme Haushalte einen wachsenden Teil ihrer Wohnkosten selbst tragen müssen. Die Aussetzung der Dynamisierung stellt damit eine faktische Leistungskürzung dar und schwächt das Wohngeld als Instrument zur Vermeidung von Wohnarmut, Wohnungsverlusten und Hilfebedürftigkeit.

3.2 Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert § 12 Absatz 6 WoGG und fasst die Regelung zur Heizkostenentlastung neu. Danach setzt sich der monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten künftig weiterhin aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO_2-Bepreisung sowie der dauerhaften Heizkostenkomponente. Während der Betrag zur Entlastung aufgrund der CO_2-Bepreisung unverändert bleibt, wird die dauerhafte Heizkostenkomponente für alle Haushaltsgrößen halbiert. So sinkt sie beispielsweise für einen Ein-Personen-Haushalt von bisher 96 Euro auf künftig 48 Euro monatlich, für einen Zwei-Personen-Haushalt von 124 Euro auf 62 Euro und für einen Drei-Personen-Haushalt von 148 Euro auf 74 Euro. Der hieraus resultierende Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten fällt entsprechend geringer aus und wird künftig nach der in § 12 Absatz 6 WoGG-E vorgesehenen Tabelle berücksichtigt.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente ab. Die Heizkostenkomponente wurde eingeführt, um die gestiegenen Energiekosten pauschal im Wohngeld zu berücksichtigen und die Wohnkostenbelastung einkommensarmer Haushalte realitätsgerechter abzubilden. Mit der vorgesehenen Kürzung wird dieser Ausgleich erheblich geschwächt. Die Folge ist, dass bei der Wohngeldberechnung ein geringerer Heizkostenzuschlag berücksichtigt wird und das Wohngeld für sämtliche Wohngeldhaushalte regelmäßig niedriger ausfällt.

Die vorgesehene Halbierung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Heizkostenbelastung der betroffenen Haushalte und trifft damit alle Wohngeldbeziehenden gleichermaßen. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen verfügen jedoch kaum über Möglichkeiten, steigende Wohn- und Energiekosten aufzufangen oder ihren Heizenergiebedarf kurzfristig zu reduzieren. Die Maßnahme stellt daher eine pauschale Leistungskürzung dar, die die Schutzfunktion des Wohngeldes schwächt und die finanzielle Belastung einkommensarmer Haushalte weiter erhöht.

3.3 Anpassung der Wohngeldformel

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert die Berechnung des Wohngeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG. Die Höhe des Wohngeldes wird nach einer gesetzlichen Formel ermittelt, deren Parameter a, b und c in Anlage 2 zum Wohngeldgesetz festgelegt sind. Mit Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzentwurfs wird Anlage 2 neu gefasst. Dabei bleiben die Werte der Parameter a und b unverändert; geändert werden ausschließlich die Werte des Parameters c, die für alle Haushaltsgrößen erhöht werden. Nach dem Referentenentwurf führt die Erhöhung des Parameters c zu einer stärkeren Berücksichtigung des Einkommens in der Wohngeldberechnung. Dadurch verringert sich der Wohngeldanspruch insbesondere bei Haushalten mit höheren Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs, während Haushalte mit niedrigeren Einkommen vergleichsweise geschont werden sollen. Die Maßnahme dient nach der Begründung ausdrücklich der Konsolidierung des Bundeshaushalts und soll zusätzliche Einsparungen beim Wohngeld bewirken.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die vorgesehene Änderung der Wohngeldformel ab. Zwar ist es aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, Haushalte mit den niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise stärker zu schützen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich sämtliche Wohngeldhaushalte bereits im Niedrigeinkommensbereich befinden und auf die Leistung angewiesen sind, um ihre Wohnkosten tragen zu können. Leistungskürzungen innerhalb dieser Gruppe mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung sind daher sozialpolitisch der falsche Ansatz.

Die Erhöhung des Parameters c führt dazu, dass Einkommen bei der Wohngeldberechnung stärker anspruchsmindernd berücksichtigt wird und zahlreiche Haushalte geringere Wohngeldleistungen erhalten oder ihren Anspruch vollständig verlieren. Damit wird die Funktion des Wohngeldes geschwächt, Menschen mit niedrigen Einkommen ein selbstständiges Leben außerhalb der Grundsicherung zu ermöglichen. Dass der Gesetzentwurf die niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise schont, vermag deshalb die grundsätzliche Fehlentscheidung, Einsparungen zulasten von Wohngeldhaushalten vorzunehmen, nicht zu rechtfertigen.

3.4 Weitere Entlastungen und Vereinfachungen

Sachverhalt:

Neben den leistungsrechtlichen Änderungen enthält der Referentenentwurf verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Wohngeldverfahrens:

- *Bei der Berücksichtigung von Kindern im Wechselmodell (§ 5 Abs. 4 WoGG-E) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Haushaltsmitglied und die Berücksichtigung des Einkommens pauschaliert, um den Prüfaufwand zu verringern.*
- *Die Regelung zur Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG-E) wird vereinfacht und die Voraussetzungen für ihr Ende werden neu gefasst.*
- *Die Einkommensermittlung (§ 14 WoGG-E) wird stärker an das Einkommensteuerrecht angelehnt. Werbungskosten werden grundsätzlich nur noch in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge berücksichtigt; zudem wird der Einkommenskatalog neu strukturiert und vereinfacht.*
- *Der Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit (§ 17 WoGG-E) wird erleichtert. Künftig kann der Freibetrag auch bei mindestens Pflegegrad 3 ohne Nachweis eines Grades der Behinderung gewährt werden.*
- *Zur Prüfung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 Abs. 4 WoGG-E) können Wohngeldbescheide künftig mit der Auflage verbunden werden, Einkommensteuerbescheide nachzureichen.*
- *Das Wohngeld wird künftig ausschließlich auf ein Konto eines Haushaltsmitglieds überwiesen (§ 26 Abs. 2 WoGG-E).*
- *Mit dem neuen § 28a WoGG-E entfällt die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern.*

- *Schließlich werden die Regelungen zur Wohngeldstatistik (§§ 35, 36 WoGG-E) angepasst; insbesondere entfällt die Erhebung, ob eine Wohnung öffentlich gefördert ist oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden Landesgesetzen gefördert wurde.*

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich. Soweit die Änderungen dazu beitragen, Antragsverfahren zu vereinfachen, Nachweispflichten zu reduzieren und Wohngeldanträge schneller zu bearbeiten, sind sie ausdrücklich zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die erleichterten Voraussetzungen beim Freibetrag für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Schwerbehinderung, durch die der Zugang zu einer bestehenden Leistung vereinfacht wird. Das Wohngeld soll Haushalte in einer aktuellen finanziellen Belastungssituation unterstützen. Lange Bearbeitungszeiten führen dagegen häufig dazu, dass Antragstellende über Monate in Vorleistung gehen müssen oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Paritätische unterstützt daher Maßnahmen, die zu einer bürgerfreundlicheren und effizienteren Verwaltung beitragen, ohne den Zugang zum Wohngeld einzuschränken oder Leistungsansprüche zu verschlechtern.

4. Fazit

Der Paritätische lehnt den Referentenentwurf in seiner vorliegenden Form ab. Zwar sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dort, wo sie den Zugang zum Wohngeld erleichtern und zu kürzeren Bearbeitungszeiten beitragen. Sie können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs auf erheblichen Leistungskürzungen liegt, die das Wohngeld als zentrales Instrument zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit deutlich schwächen.

Die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld sind aus Sicht des Paritätischen sozialpolitisch verfehlt und stehen in einem deutlichen Widerspruch zu den wohnungs- und armutspolitischen Zielen der Bundesregierung. Das Wohngeld ist kein Instrument zur Haushaltskonsolidierung, sondern eine unverzichtbare Leistung zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Armut, Grundsicherungsbezug und Wohnungslosigkeit. Die geplanten Einsparungen treffen ausgerechnet diejenigen Haushalte, die angesichts steigender Mieten und Lebenshaltungskosten über die geringsten finanziellen Spielräume verfügen.

Besonders problematisch ist, dass die Kürzungen in einer Zeit erfolgen, in der Armut und Wohnungslosigkeit historische Höchststände erreicht haben. Mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen, einer zunehmenden Wohnkostenbelastung und einer verfestigten Wohnungslosigkeit von über einer Million Menschen besteht nicht zu viel Sozialstaat, sondern ein erheblicher sozialpolitischer Handlungsbedarf. Gerade ältere Menschen und Alleinlebende – zugleich die größten Gruppen der Wohngeldbeziehenden – würden durch die Leistungskürzungen überproportional belastet. Statt Armut zu bekämpfen, droht sie dadurch weiter verschärft zu werden.

Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Kürzungen ihr erklärtes Ziel verfehlen. Wenn künftig rund 163.000 Haushalte zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden, werden Ausgaben nicht vermieden, sondern lediglich in andere Sozialleistungssysteme verlagert. Gleichzeitig steigen die Risiken von Mietrückständen, Wohnungsverlusten und Wohnungslosigkeit. Die Kürzungen stehen damit auch im Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und dem Ziel, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert daher, die geplanten Leistungskürzungen vollständig zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu reduzieren, braucht es eine entschlossene Bekämpfung der Ursachen steigender Wohnkosten: mehr sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbau, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken sowie eine konsequente Stärkung des Mieterschutzes. Nur durch eine armuts- und wohnungspolitische Gesamtstrategie lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

Kontakt:

Greta Schabram

Berlin, 26. Juni 2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-B

Datum: 26.10.2026

Stellungnahme des SV Dr. Kai H. Warnecke (Haus & Grund Deutschland)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Berlin, Oktober 2026

Haus & Grund Deutschland, Anton-Wilhelm-Amo-Str. 33, 10117 Berlin
info@hausundgrund.de, www.hausundgrund.de
Telefon: 030 20216-0

Zusammenfassung

Haus & Grund Deutschland bekennt sich zum Wohngeld als zentralem Instrument zur sozialen Abfederung von Wohnkosten. Gerade unter den Bedingungen knapper öffentlicher Haushalte sollte die Förderung zielgerichtet bei Haushalten mit Unterstützungsbedarf ansetzen.

Der Gesetzentwurf enthält sinnvolle Ansätze zur Verwaltungsvereinfachung, schwächt mit der Aussetzung der Fortschreibung, der Halbierung der Heizkostenkomponente und der Anpassung der Wohngeldformel jedoch zugleich das Leistungsniveau. Haus & Grund Deutschland hält dies wohnungspolitisch für den falschen Ansatz. Haushaltskonsolidierung ist notwendig, sollte aber nicht vorrangig zulasten der bedürftigkeitsabhängigen Subjektförderung erfolgen.

Aus Sicht von Haus & Grund Deutschland sind insbesondere vier Punkte entscheidend:

- **Subjektförderung vorrangig einsetzen.** Unterstützung soll unmittelbar an der wirtschaftlichen Situation des Haushalts ansetzen. Auch die Objektförderung ist auf Zielgenauigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verteilungswirkungen zu überprüfen und in Konsolidierungsentscheidungen einzubeziehen.
- **Abweichungen von der erwarteten Reichweite erklären.** Vor den vorgesehenen Leistungskürzungen sollte die Bundesregierung nachvollziehbar darlegen, weshalb die Wohngeld-Plus-Reform bislang weniger Haushalte erreicht als ursprünglich erwartet und welche Bedeutung dabei die Nichtinanspruchnahme bestehender Ansprüche hat.
- **Sozial- und Mietpolitik konsistent gestalten.** Die Bundesregierung muss erklären, warum sie die bedürftigkeitsabhängige Wohnkostenunterstützung reduziert, wenn soziale Wohnkostenbelastungen zugleich als Begründung für allgemeine mietrechtliche Eingriffe dienen.
- **Eigentümer berücksichtigen und Verfahren vereinfachen.** Die Auswirkungen auf Mietzuschuss- und Lastenzuschusshaushalte sind getrennt darzustellen. Verständliche Anforderungen und einfache Verfahren sollen den Zugang für Berechtigte erleichtern.

Wohngeld ersetzt keine ausreichende Wohnungsversorgung. Ergänzend sind wirtschaftlich tragfähige Bedingungen für Neubau und Bestandserhaltung erforderlich. Für den sozialen Ausgleich bei den Wohnkosten bleibt eine zielgerichtete Unterstützung der Haushalte jedoch das vorzugswürdige Instrument.

I. Grundsätzliche Einordnung

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Als Mietzuschuss unterstützt es Mieter, als Lastenzuschuss selbstnutzende Eigentümer. Seine Höhe richtet sich insbesondere nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung.

Haus & Grund Deutschland erkennt an, dass angesichts der Haushaltslage Einsparungen unumgänglich sind. Auch wohnungspolitische Ausgaben müssen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Die Frage, wie viel der Staat ausgeben kann, ist jedoch von der Frage zu unterscheiden, welches Förderinstrument er vorrangig einsetzen sollte. Auch unter Konsolidierungsdruck bleibt die Subjektförderung aus Sicht von Haus & Grund Deutschland der Objektförderung vorzuziehen.

Die ökonomische Begründung liegt darin, Unterstützung unmittelbar an der wirtschaftlichen Situation des Haushalts auszurichten und dessen individuelle Bedürfnisse und Wahlentscheidungen zu berücksichtigen. Beim Wohngeld besteht ein Anspruch nach einheitlichen gesetzlichen Kriterien. Die Unterstützung hängt nicht zusätzlich davon ab, ob ein Haushalt Zugang zu einer geförderten Wohnung erhält. Objektförderung bindet den individuellen Fördervorteil dagegen an einen begrenzt verfügbaren Wohnungsbestand. Dadurch entsteht ein Insider-Outsider-Problem. Zwei Haushalte mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf könnten unterschiedlich begünstigt werden, wenn nur einer eine geförderte Wohnung erhält. Subjektförderung vermeidet diese zusätzliche Zugangsschranke.

Zudem unterscheiden sich Haushalte hinsichtlich ihrer Arbeitswege, familiären Bindungen und Wohnbedürfnisse. Wohngeld unterstützt ihre Wohnungswahl innerhalb des verfügbaren Angebots und kann den Verbleib im vertrauten Umfeld erleichtern. Eine starke räumliche Konzentration geförderter Wohnungen birgt dagegen das Risiko, einkommensschwache Haushalte in einzelnen Quartieren zu bündeln und soziale Segregation zu verfestigen. Subjektförderung setzt keinen Aufenthalt in bestimmten Beständen voraus. Sie bietet deshalb grundsätzlich bessere Voraussetzungen für eine Unterstützung innerhalb gemischter Nachbarschaften.

Ein belastbarer empirischer Befund spricht gegen die Annahme, höhere Wohnkostenzuschüsse würden zwangsläufig durch entsprechende Mietsteigerungen aufgezehrt. Eerola und Mitautoren zeigen anhand einer finnischen Reform, dass eine deutliche Erhöhung der Wohnbeihilfe für kleinere Wohnungen nahezu keine entsprechenden Mietsteigerungen gegenüber größeren Wohnungen auslöste. Die zusätzliche Unterstützung kam weitgehend den geförderten Haushalten zugute. Subjektförderung kann die Wohnkostenbelastung der Berechtigten somit wirksam senken, ohne durch entsprechende Mietsteigerungen aufgezehrt zu werden.

Das Wohngeld hat darüber hinaus eine eigenständige Funktion im Verhältnis von Sozial- und Mietrecht. Es berücksichtigt Einkommen, Haushaltsgröße und Wohnkosten und setzt damit unmittelbar am Unterstützungsbedarf an. Mietrechtliche Preisbegrenzungen differenzieren dagegen grundsätzlich nicht danach, ob ein Haushalt sozial unterstützungsbedürftig ist. Aus Sicht von Haus & Grund Deutschland sollten soziale Härten bei den Wohnkosten vorrangig durch eine zielgerichtete Unterstützung der betroffenen Haushalte aufgefangen werden. Der Gesetzentwurf ist deshalb auch Anlass, das Verhältnis zwischen staatlicher Wohnkostenunterstützung und allgemeinen Eingriffen in die Mietpreisbildung zu überprüfen.

II. Reichweite und Evaluation

Die Wohngeld-Plus-Reform hat den Empfängerkreis erheblich erweitert und das durchschnittliche Leistungsniveau angehoben. Nach Auswertungen des BBSR stieg die Zahl der Wohngeldhaushalte von rund

652.000 Ende 2022 auf rund 1,17 Millionen Ende 2023. Ende 2025 bezogen nach Destatis sogar rund 1,3 Millionen Haushalte Wohngeld.

Damit bleibt die tatsächliche Reichweite unter den ursprünglich erwarteten rund zwei Millionen Haushalten. Diese Differenz muss erklärt werden. Sie ist jedoch kein unmittelbarer Nachweis dafür, dass eine entsprechend große Zahl Berechtigter keinen Antrag stellt. Prognoseabweichungen, veränderte wirtschaftliche Bedingungen und die Nichtinanspruchnahme bestehender Ansprüche sind auseinanderzuhalten.

Der gleiche gesetzliche Zugang ist ein wesentlicher Vorteil der Subjektförderung. Dieser Vorteil muss sich auch praktisch bewähren. Anspruchsberechtigte müssen ihre Unterstützung kennen und mit vertretbarem Aufwand beantragen können.

Die Evaluation sollte insbesondere klären, welche Haushalte trotz bestehender Ansprüche nicht erreicht werden und welche Zugangshürden bestehen. Die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung ersetzt nicht die sachliche Begründung der konkreten Einsparentscheidung. Bevor das Leistungsniveau erneut abgesenkt wird, sollte die Bundesregierung deshalb nachvollziehbar erklären, warum die erwartete Reichweite der Wohngeld-Plus-Reform bislang nicht erreicht wurde und welche Schlussfolgerungen sie daraus für die vorgesehenen Kürzungen zieht.

III. Zu den zentralen Regelungen im Einzelnen

1. Geplante Leistungskürzungen

Die einmalige Aussetzung der Fortschreibung, die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente und die Anpassung der Wohngeldformel senken das Leistungsniveau gegenüber dem ohne Gesetzesänderung geltenden Recht. Die Maßnahmen betreffen grundsätzlich Mietzuschuss und Lastenzuschuss.

Haus & Grund Deutschland erkennt an, dass Einsparungen im Bundeshaushalt unumgänglich sind. Daraus folgt jedoch keine Zustimmung zu jeder einzelnen Kürzungsentscheidung. Wenn soziale Belastungen durch steigende Wohnkosten als Begründung für weitere mietrechtliche Eingriffe herangezogen werden, muss die Bundesregierung erklären, warum sie gleichzeitig die bedürftigkeitsabhängige Wohnkostenunterstützung reduziert. Andernfalls entsteht ein wohnungspolitischer Zielkonflikt. Die gezielte sozialpolitische Maßnahme wird zurückgenommen, während soziale Ausgleichsziele zunehmend über allgemeine Eingriffe in private Mietverhältnisse verfolgt werden. Haushaltskonsolidierung und die Wahl der wohnungspolitischen Instrumente müssen deshalb zusammenhängend begründet werden.

Haus & Grund Deutschland fordert daher:

Mit den vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld wird an der falschen Stelle gespart: Sie schwächen gerade das Instrument, das Haushalte nach ihrem individuellen Unterstützungsbedarf entlastet. Der Vorrang der Subjektförderung muss sich auch in den Konsolidierungsentscheidungen widerspiegeln. Die Objektförderung ist auf Zielgenauigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verteilungswirkungen zu überprüfen und in Konsolidierungsentscheidungen einzubeziehen. Die Folgen der drei Leistungseingriffe sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die einmalige Aussetzung der Fortschreibung sollte keine dauerhafte Abkehr von der regelgebundenen Anpassung begründen.

2. Wechsel in andere Sozialleistungen

Nach den Berechnungen der Bundesregierung führen die Leistungsabsenkungen dazu, dass ein Teil der Haushalte seine Hilfebedürftigkeit nicht mehr durch Wohngeld überwinden kann. Für 2029 werden Wechsel

von 68.000 Haushalten in das SGB II und zusätzliche Ansprüche von 75.000 Haushalten im SGB XII erwartet. Die Bundesregierung berücksichtigt die damit verbundenen Mehrausgaben in ihrer Haushaltsrechnung. Auch nach deren Einbeziehung erwartet sie gesamtstaatliche Einsparungen.

Die Reform ist daher keine bloße Kostenverlagerung. Dennoch bleibt relevant, welche Folgen die Leistungswechsel für Haushalte und Verwaltung haben. Neue Antragsverfahren und andere Leistungsvoraussetzungen können zusätzlichen Aufwand verursachen. Für Mieter, selbstnutzende Eigentümer und private Vermieter ist wesentlich, dass die Unterstützung bei den Wohnkosten verlässlich funktioniert.

Haus & Grund Deutschland fordert daher:

Die Konsolidierungswirkung ist gesamtstaatlich zu beurteilen. Bei Leistungswechseln sollten vermeidbare Unterbrechungen der Unterstützung und doppelte Nachweisanforderungen verhindert werden.

3. Lastenzuschuss

Der Lastenzuschuss für anspruchsberechtigte selbstnutzende Eigentümer bleibt Bestandteil des Wohngeldsystems. Die vorgesehenen Leistungsabsenkungen betreffen daher nicht nur Mieter, sondern auch selbstnutzende Eigentümer.

Wohngeld darf nicht allein als Mieterleistung verstanden werden. Wohneigentum schließt einen sozialen Unterstützungsbedarf nicht aus. Auch selbstnutzende Eigentümer können bei geringem laufendem Einkommen durch Finanzierung, Bewirtschaftung und Energiekosten erheblich belastet sein. Der Lastenzuschuss trägt diesem Umstand Rechnung. Ende 2025 unterstützte er rund 92.000 Eigentümerhaushalte. Die Auswirkungen der vorgesehenen Leistungskürzungen sollten daher ausdrücklich auch aus ihrer Perspektive betrachtet werden.

Haus & Grund Deutschland fordert daher:

Der Lastenzuschuss muss als gleichberechtigter Bestandteil des Wohngeldsystems erhalten und bei der Weiterentwicklung des Wohngeldes angemessen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der vorgesehenen Leistungskürzungen sollten für Mietzuschuss- und Lastenzuschusshaushalte getrennt ausgewiesen werden. Informationen und Antragsangebote müssen den Lastenzuschuss ebenso sichtbar behandeln wie den Mietzuschuss.

4. Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Wohngeldvollzugs vor. Dazu gehören Pauschalierungen, vereinfachte Einkommensnachweise und elektronische Bescheide. Bei antragstellenden Haushalten mit Vermietungseinkünften soll zudem die nachträgliche Vorlage der betreffenden Einkommensteuerbescheide durch eine Auflage verlangt werden können.

Haus & Grund Deutschland begrüßt das Ziel, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Bearbeitung von Wohngeldanträgen zu beschleunigen. Ein gesetzlicher Anspruch kann seine Wirkung nur entfalten, wenn Berechtigte ihn mit vertretbarem Aufwand geltend machen können. Verständliche Anforderungen, einfache Nachweise und digitale Verfahren können dazu beitragen, Zugangshürden abzubauen und die Wohngeldstellen zu entlasten.

Verwaltungsvereinfachungen sind jedoch von materiellen Leistungseinschränkungen zu unterscheiden. Insbesondere Pauschalierungen dürfen nicht dazu führen, dass die tatsächliche Leistungsfähigkeit einzelner Haushalte unzureichend berücksichtigt wird. Auch nachträgliche Nachweispflichten müssen für Antragsteller verständlich und handhabbar bleiben.

Haus & Grund Deutschland fordert daher:

Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen sollten konsequent auf eine schnellere und einfachere Antragstellung ausgerichtet werden. Nachweis- und Vorlagepflichten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und für Antragsteller transparent auszugestalten. Vereinfachungen des Verfahrens dürfen nicht zu sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkungen materieller Ansprüche führen.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist der Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Der Verband hat 957.000 Mitglieder. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 21 Landesverbände und 840 Ortsvereine. 2024 wurde Haus & Grund für sein Engagement im Zusammenhang mit dem Heizungsgesetz (Gebäudeenergiegesetz) von der DGVM zum „Verband des Jahres" ernannt.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 79,4 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- Sie bieten 63,5 Prozent aller Mietwohnungen an.
- Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- Sie stehen für 76 Prozent des Neubaus von Mehrfamilienhäusern.
- Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-H

Datum: 29.10.2026

Stellungnahme der SV Dr. Melanie Weber-Moritz (DMB)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DEUTSCHER MIETERBUND

Berlin, den 28.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes.

Deutscher Mieterbund e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

www.mieterbund.de
info@mieterbund.de

Tel.: 030 22323-0
Fax: 030 22323-100

I. Einleitung

Wohngeld unterstützt gezielt Haushalte mit niedrigem Einkommen oberhalb der Grundsicherung durch einen staatlichen Zuschuss zu den Wohnkosten und sichert somit ein angemessenes Wohnen. Zudem wirkt Wohngeld präventiv: Es unterstützt einkommensschwache Haushalte, verhindert Mietrückstände und dadurch bedingte Kündigungen und macht die Teilhabe auf dem überhitzten Wohnungsmarkt oft erst möglich. Der **Deutsche Mieterbund** (DMB) kritisiert daher die geplanten **Einsparungen beim Wohngeldetat** in Höhe **von 40 %** als **unverhältnismäßig und unsozial.**

2025 lagen die Ausgaben von Bund und Ländern für das Wohngeld bei 4,9 Mrd. Euro, diese sollen 2027 um 1,5 Mrd. Euro und ab 2028 um 2 Mrd. Euro sinken. Die Folgen eines solchen Eingriffs werden im vorliegenden Entwurf eines *Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes*[1] nur teilweise ausgeführt. Der DMB kritisiert zudem die Tatsache, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine Angaben zur Zahl der Wohngeldhaushalte und zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs macht. Es fehlen darüber hinaus Angaben zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen der Wohngeldsystematik. So wird lediglich erklärt, dass die Einsparvorgaben erreicht werden, indem die Fortschreibung des Wohngeldes 2027 ausgesetzt, die Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel angepasst wird. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur unzureichend bewertet werden. Die Folgen für Mieterinnen und Mieter sind aber besonders einschneidend, denn **93 % aller Wohngeldempfänger sind Mieterhaushalte**, darunter insbesondere Rentnerinnen und Rentner, Familien mit Kindern und Alleinlebende. Gerade diese Haushalte sind angesichts der hohen Wohnkosten auf eine verlässliche Unterstützung angewiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will das zuständige Bauministerium die Einsparvorgaben in Höhe von einer Milliarde Euro für den Bundeshaushalt 2027 umsetzen. Warum bei einem Gesamtetat des Bundesbauministeriums von **rund 7,7 Milliarden Euro und einem Volumen von bis zu 13 Mrd. Euro**[2] eine Mrd. Euro ausschließlich beim Wohngeld eingespart werden soll, ist aus Sicht des Deutschen Mieterbundes unverständlich. Das Wohngeld trifft Haushalte,

[1] BT-Drucksache 21/8284

[2] Der Haushalt für das Bauministerium (BMWSB) umfasst für das Jahr 2026 ein Gesamtvolumen von fast 13 Milliarden Euro. Der reguläre Etat liegt bei rund 7,7 Milliarden Euro, ergänzt durch beträchtliche Verpflichtungsermächtigungen sowie zusätzliche Programmmittel aus Klima- und Transformationsfonds (KTF) und dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK 2 BMWSB – Kurzinfo zum Haushalt 2026, Link, 2026.

die dringend auf Unterstützung angewiesen sind. So sind 40 % der Wohngeldbeziehenden Familien - darunter viele Alleinerziehende. In 51 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Rentnerinnen und Rentner. Diese schützenswerten Gruppen leiden besonders unter steigenden Wohnkosten durch hohe Mieten und teure Energiepreise. Die ersatzlosen und unnötigen Einsparungen werden zwangsläufig weitreichende soziale Folgen haben, die die betroffenen Haushalte in die Wohnungslosigkeit und in Armut führen kann. Der Deutsche Mieterbund **lehnt die geplanten Einsparungen beim Wohngeld ab** und fordert, diese nicht vorzunehmen.

II. Zahl der Wohngeldhaushalte & Einspareffekt

Laut Bundesbauministerium bezogen 2024 in Deutschland rund 1,2 Mio. Haushalte Wohngeld. Die Zahlen im Gesetzesenwurf spiegeln allerdings das veraltete Niveau von 2024 wider. Laut dem Statistischen Bundesamt haben am Jahresende 2025 rund 1,3 Millionen Haushalte in Deutschland Wohngeld bezogen, das waren 7,2 % oder rund 90 000 Haushalte mehr als ein Jahr zuvor[3]. Der DMB schätzt vor dem Hintergrund der letzten Erhöhung des Wohngeldes am 1. Januar 2025 die Zahl der Empfängerhaushalte nochmal höher ein und geht von bis zu **1,5 Mio. Haushalten** für 2026 aus. Dass das zuständige Bauministerium im vorliegenden Gesetzesentwurf mit Zahlen von 2024 operiert, ist nicht sachgerecht und führt mutmaßlich zu einer Unterschätzung der Anzahl der betroffenen Haushalte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) von **381.000 Haushalten** aus, die aus dem Wohngeldbezug herausfallen, wobei circa **143 000 Haushalte** in die Grundsicherung wechseln. Das bedeutet, dass **238.000 Haushalte** ihren Anspruch ganz verlieren und in Zukunft ohne Unterstützung auskommen müssen.

So hat sich die Zahl der Wohngeldempfänger zwischen 2022 und 2024 insbesondere durch das sogenannte Wohngeld-Plus-Gesetzes[4] vom 1. Januar 2023 nahezu verdoppelt. Zuvor haben lediglich 650.000 Haushalte Wohngeld erhalten. Im Zuge der Reform wurden die Einkommensgrenzen angehoben, das durchschnittliche Wohngeld fast verdoppelt und eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie ein Klimazuschlag eingeführt. Zuletzt wurde 2025[5] im Wohngeldgesetz eine regelmäßige Dynamisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt, damit die Anpassung des Wohngeldes an die Preis- und Mietpreisentwicklung in Deutschland gesichert wird.

[3] DeStatis: 1,3 Millionen Wohngeldhaushalte im Jahr 2025, Link.
[4] Mieterbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) und zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes, 2022, Link.
[5] Mieterbund: Stellungnahme zur Fortschreibung des Wohngeldes, 2024, Link.

Aufgrund der Systematik des Wohngeldes erreichen die notwendigen Anpassungen an die Preis- und Mietentwicklung die Empfängerhaushalte mit starker Verzögerung. Dadurch ist die Zahl der Wohngeldhaushalte heute deutlich höher - das Bundesbauministerium[6] ist im Rahmen der letzten Reform von rund 1,9 Mio. Empfängerhaushalten in 2025 ausgegangen. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil der berechtigen Haushalte von ihrem Rechtsanspruch auf Wohngeld keinen Gebrauch macht. So gehören 42 Prozent bzw. **8,3 Mio. Mieterhaushalte** zum unteren Einkommensdrittel. Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung in dieser Gruppe liegt bei **48 Prozent.** Über **7 Mio. Mieterhaushalte** müssen aktuell bereits mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen ausgeben und sind überlastet[7]. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kreis der potentiell berechtigten Haushalte deutlich größer ist als die Anzahl der aktuellen Wohngeldempfänger.

Da die Gesamtausgaben für das Wohngeld um 40 % gekürzt werden, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Empfänger deutlich sinkt.Der DMB geht von bis zu **500.000 Haushalten** aus, die im Zuge der Reform aus dem Wohngeldbezug[8] herausfallen, da das zugrundeliegende Bezugsjahr 2024 veraltet und die Zahl der Wohngeldempfänger deutlich höher ist.

Zugleich ist davon auszugehen, dass die Zahl der **Bürgergeld- und Sozialhilfeempfänger** deutlich **steigen** wird. Der Gestezesentwurf sieht hier Mehrausgaben bei SGB II in Höhe von rund **500 Mio. Euro** und bei SGB XII von **224 Mio. Euro** vor. D.h. die Einsparungen beim Wohngeld werden teilweise vom **Mehraufwand in anderen Sicherungssystemen wieder ausgeglichen**, da viele Haushalte die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld erfüllen. Der sog. **Drehtüreffekt beim Wohngeld** beschreibt das Phänomen, dass einkommensschwache Haushalte durch stagnierende Wohngeldsätze in die Grundsicherung (Bürgergeld/Sozialhilfe) fallen. Im Jahr 2029, wenn die Auswirkungen der geplanten Reform vollumfänglich zur Geltung kommen, geht der Gesetzesentwurf von **143.000 Haushalten** aus, die aus dem **Wohngeld in die Grundsicherung fallen**.

Vor diesem Hintergrund erscheint es noch unverständlicher, dass das Bundesbauministerium die Einsparungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beim Wohngeld vornimmt. Eine höhere Anzahl an Haushalten in der Grundsicherung **belastet den Steuerzahler deutlich stärker** als der Bezug von Wohngeld derselben Haushalte und verringert die Anreize für eine Erwerbstätigkeit.

Die Anzahl der **in Grundsicherung fallenden Haushalte** könnte aufgrund der veralteten Bezugszahlen aus 2024 auf der Grundlage aktueller Zahlen **deutlich höher ausfallen** als vom

[6] BMWSB: Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes, Link.
[7] Mieterbund: Fact Sheet Wohnkostenstudie, Link, 2026.
[8] Für Familienhaushalte, die aus dem Wohngeld fallen, entfällt neben dem Wohngeldanspruch auch der Anspruch auf Leistungen des Kinderzuschlags.

Ministerium angegeben. Damit stehen die geplanten Einsparungen auf einem ungewissen Fundament. Denn die Mehrausgaben in der Grundsicherung könnten deutlich höher ausfallen als die geplanten **725 Mio. Euro** für Länder und Kommunen. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die Konsolidierung der Wohngeldausgaben zu einer Verlagerung finanzieller Belastungen auf die kommunale Ebene führen kann.

Der DMB fordert eine **grundlegende Überarbeitung des Entwurfs,** da die Einsparungen für den Haushalt aus Sicht des DMB auf **veralteten und unzureichenden Zahlen** beruhen und die geplanten Einsparungen durch den **Wechsel in die Grundsicherung mutmaßlich durch an anderer Stelle entstehende Ausgaben wieder ausgeglichen** werden könnten. Ohne langfristigen Einspareffekt für den Bundeshaushalt hat eine Kürzung beim Wohngeld nicht nur keinen Mehrwert, sondern verschärft die Situation für einkommensschwache Mieterhaushalte erheblich. **Der DMB lehnt daher die Pläne zur Kürzung beim Wohngeld vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung grundsätzlich ab.**

III. Bewertung des Referentenentwurfs im Detail

Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG)
Die Heizkostenkomponente soll dauerhaft halbiert werden. Da Heizkosten einen erheblichen Anteil der Wohnkosten ausmachen – insbesondere in unsanierten Bestandsgebäuden und bei Mieter/-innen mit geringem Einfluss auf den energetischen Standard ihrer Wohnung –, trifft diese Kürzung einkommensschwache Haushalte überproportional. Die Begründung, dies führe „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“, blendet aus, dass Mieter/-innen die Heizkostenhöhe kaum beeinflussen können, da sie bei Heizungsmodernisierung, Dämmung etc. nicht mitentscheiden.

Aussetzung der Fortschreibung zum 1. Januar 2027 (§ 43 Abs. 11 WoGG)
Die jährliche Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Preisentwicklung soll für 2027 vollständig ausgesetzt werden. Angesichts der weiterhin erhöhten Inflationsrate, steigenden Mieten und teuren Energiepreisen bedeutet dies einen realen Wertverlust des Wohngeldes. Die Übergangsregelung in § 42e WoGG-E mildert dies nur für laufende Bewilligungszeiträume ab; für Neuanträge ab 2027 gilt das abgesenkte Niveau sofort.

Erhöhung des Parameters „c“ um 58 % (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1)
Der Parameter „c“ steuert die Einkommensanrechnung in der Wohngeldformel. Seine Erhöhung

um 58 % für alle Haushaltsgrößen führt dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt. Die Behauptung, dies „schone Haushalte mit niedrigeren Einkommen“, ist technisch nicht haltbar. Eine Erhöhung von c verschiebt die Entzugsgrenze nach unten und reduziert das Wohngeld bei gegebenem Einkommen – gerade auch im unteren Einkommensbereich.

Administrative Vereinfachungen

Der Entwurf enthält durchaus begrüßenswerte Verfahrensvereinfachungen:

- Pauschalisierung der Werbungskosten (§ 14 Abs. 1 S. 5 WoGG) reduziert Nachweispflichten,
- Vereinfachter Nachweis bei Schwerbehinderung/Pflegebedürftigkeit,
- Elektronische Antragstellung (§ 24 Abs. 2 WoGG),
- Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern (§ 28a WoGG) entlastet Behörden.

Der DMB bewertet dagegen folgende Vereinfachungen kritisch:

- Zwangskonto (§ 26 Abs. 2 WoGG): Wohngeld nur noch auf ein einziges Konto – problematisch bei Kontopfändungen, Trennungssituationen oder für Haushalte ohne eigenes Girokonto.
- Verschärfte Änderungsmitteilungspflicht (§ 27 Abs. 2 WoGG): Einkommensänderungen müssen nun für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vorliegen. Kurzfristige Einkommensschwankungen (aufgrund von Krankheit, Kurzarbeit, befristeten Jobs) führen nicht mehr zu Anpassungen – das Risiko von Überzahlungen und Rückforderungen steigt.
- Einkommenspauschalen statt Einzelfallprüfung: Der Rückgriff auf steuerrechtliche Pauschalen (§ 14 WoGG) kann zu Fehlbewertungen nach oben führen, wenn tatsächliche Werbungskosten höher sind.

Übergangsregelung (§ 42e WoGG)

Die Übergangsregelung schützt nur laufende Bewilligungszeiträume bis zu deren Ende. Für Haushalte, deren Bewilligungszeitraum 2027 ausläuft und die einen Folgeantrag stellen müssen, gilt sofort das neue Recht. Der Schutz bei Neuanträgen, die vor 2027 gestellt, aber erst 2027 entschieden werden (Abs. 3), greift nur, wenn das neue Wohngeld geringer ist als das alte – nicht bei gleichbleibender oder höherer Bedarfslage durch Mietsteigerung.

Der Deutsche Mieterbund fordert:

➢ Die geplanten Kürzungen beim Wohngeld müssen umgehend zurückgenommen werden, da diese nicht sozial und unverhältnismäßig sind. Zudem ist der wirkliche Einspareffekt der Kürzungen durch die **Wanderung der Wohngeldempfänger in andere Sozialsysteme nicht gesichert** und mutmaßlich deutlich geringer als im Gesetzesenentwurf geschätzt.

➢ Im Detail müssen folgende Anpassungen erfolgen:

- **Transparenz**: Fehlende Angaben zur Anzahl der Wohngeldhaushalte, zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs, zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen des Wohngeldsystems.
- **Heizkostenkomponente**: Beibehaltung der vollen Komponente oder mindestens dynamische Anpassung an tatsächliche Heizkostenentwicklung.
- **Fortschreibung**: Die Aussetzung für 2027 streichen oder durch einmaligen Inflationsausgleich ersetzen.
- **Parameter c**: Die geplante Erhöhung auf 58 % zurücknehmen; stattdessen gezielte Entlastung bei unteren Einkommensgrenzen ermöglichen.
- **Übergangsrecht**: Bestandsschutz für alle Haushalte, die vor Inkrafttreten Wohngeld beziehen, bis zur nächsten regulären Neuberechnung.
- **Zwangskonto**: Ausnahmen für Härtefälle (bei Pfändung, Trennung, nicht vorhandenem Konto) vorsehen.
- **Änderungsmitteilung**: Frist auf „nicht nur vorübergehend“ (bisheriges Recht) belassen oder auf zwei Monate reduzieren.

➢ Die Ausrichtung des **Wohngeldes** an den realen Kosten der Betroffenen. Die realen Mieten und Energiekosten (Strom- und Heizkosten) müssen bei der Festlegung der berücksichtigenden Miete angerechnet werden, zum Beispiel über eine **dynamische Energiekostenkomponente, die auch die Stromkosten beinhaltet,** differenziert nach Energieträgern.

➢ Das **Ungleichgewicht zwischen Objekt- und Subjektförderung** verkleinern und die Ausgaben von Bund und Ländern für den sozialen Wohnungsbau und den Bau von bezahlbaren Mietwohnungen deutlich erhöhen.

➢ Mieter/-innen durch die **Umsetzung der vereinbarten mietrechtlichen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag** besser und nachhaltig vor hohen Wohnkostenbelastungen schützen.